

# **Verkündungsblatt**

**der Fachhochschule Erfurt**

**Nummer 83**

**Sommersemester 2020**

## Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	95
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung_Positionen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	111
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Administration (Betriebswirtschaftslehre)“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	131
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	142
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	151
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	174
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	185
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt/ Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	210
Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual.....	213

---

Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen aus den Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung und Senior*innenstudium.....	214
Geschäftsordnung des Instituts für Bauphysikalische Qualitätssicherung der Fachhochschule Erfurt (IBQS).....	217
Fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt vom 13.06.2012 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	218
Impressum.....	219

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs.3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat am 22.05.2019 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 12.05.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxismodul innerhalb des Studiums
- § 7 Wahlpflichtmodul und Wahlmodul
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

### **Anlage 1: Studienplan**

#### **Studienabschnitt I**

1. und 2. Studiensemester

#### **Studienabschnitt II**

3. und 4. Studiensemester

5. und 6. Studiensemester

### **Anlage 2: Prüfungsplan**

#### **Studienabschnitt I**

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

#### **Studienabschnitt II**

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

### **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)**

Anmeldung zum Praktikum Praktikantenbescheinigung

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung vom 05.08.2020 (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1- 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO – Anlage 3), die alle Regelungen für das Praktikum enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Er gilt als Zugangsvoraussetzung zur Teilnahme am Masterstudiengang der Stadt- und Raumplanung.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sollen grundlegende Einzelaspekte der Stadt- und Raumplanung erlernt werden. Hierzu gehören ökologische, ökonomische, gestalterische, baukulturelle, gesellschaftspolitische, soziale, rechtliche und technische Aspekte. Daneben zielt der Bachelor auf die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und entsprechenden Kenntnissen sowie Anwendungsfähigkeiten der raumplanerisch relevanten Theorien und Methoden.
- (3) Ziel des Studiengangs ist die Befähigung, die oben genannten Teilaspekte der Planung fächerübergreifend anwenden zu können. Der Studiengang ist aufgrund seiner projektorientierten Ausrichtung praxisnah und somit in Verbindung mit der theoretischen Grundlagenvermittlung auf die aktuellen Anforderungen des Marktes ausgelegt. Gleichzeitig befähigt der Studiengang zu einer kritischen Reflektionsfähigkeit gesellschaftlicher Sachverhalte und legt Wert auf das Erlernen und Stärken persönlichkeitsentwickelnder Soft Skills.

Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente soll die Studierenden befähigen:

- komplexe räumliche Zusammenhänge zu analysieren,
- zukunftsfähige Problemlösungsvorschläge zu entwickeln und zu gestalten,
- zielorientierte Methoden zur Kommunikation im gesellschaftlichen und politischen Raum anzuwenden,
- selbstverantwortlich zu lernen und sich eigenständig fachlich und methodisch weiterzubilden,
- komplexe Sachverhalte sowohl gegenüber Expert\*innen als auch Laien anschaulich, nachvollziehbar und transparent darstellen zu können
- die eigenen Soft-Skills, wie z.B. Kommunikation und die Begleitung von Aushandlungsprozessen im gesellschaftlichen und politischen Raum, das Schreiben wissenschaftlicher Texte oder Zeichnen und Erstellen von Entwürfen und Plänen sowie das eigene Projekt- und Zeitmanagement, weiter zu qualifizieren.
- Die Fachhochschule Erfurt betont die Ausrichtung des Bachelorstudiengangs in Bezug auf den Nachhaltigkeitsgedanken basierend auf der AGENDA 21 und gesetzlichen Verankerungen im Baugesetzbuch (BauGB § 1 Absatz 5) und im Raumordnungsgesetz (ROG § 1 Absatz 1 und 2). Nachhaltigkeit wird somit als Bildungsprinzip der Lehrangebote betrachtet.

- (4) Das Studium soll zu folgenden Tätigkeiten befähigen:
- Assistierende und vorbereitende Tätigkeiten in den Planungsverfahren
  - Vorbewertungen von Stellungnahmen zu Planungen, Programmen und Projekten
  - Vorbereitende gestalterische Skizzen und Pläne
  - Konzeptionelle Erarbeitung von Problemlösungen
  - Erarbeiten von Entwicklungskonzepten
  - Planungsprojekte und -prozesse kommunikativ und kooperativ gestalten
- (5) Um den aktuellen und sich immer schneller wandelnden Anforderungen an vernetzte Planungsvorgänge und teamorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweisen gerecht zu werden, ist der Studiengang als Projektstudium aufgebaut. Wechselnde praxis- und forschungsrelevante Probleme und Fragestellungen werden aufgegriffen, diskutiert und – unter Einbeziehung aller gesellschaftsbestimmenden Faktoren auch aus über die Kernkompetenzen hinausgehenden Bereichen – wissenschaftlich behandelt. Durch eine stetige Themenerneuerung ist das Studium stark an aktuellen Fragestellungen der Stadt- und Raumplanung ausgerichtet.

### § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Science (B. Sc).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Für das Wahlpflichtmodul Englisch als Fremdsprache im 1. und 2. Bachelorsemester (English I, English II) findet im Sprachenzentrum eine Eingangsprüfung statt (Einstufungstest), auf deren Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2, B1, B2 oder C1) zugeordnet werden.
- Studierende auf Niveau A2 oder B1 wählen aus dem curricularen Katalog des Sprachenzentrums jeweils auf ihrem Leistungsniveau eine Englisch-Lehrveranstaltung
  - Studierende auf Niveau B2 besuchen die Veranstaltung English for Planners/B2
  - Studierende auf Niveau C1 besuchen die Veranstaltung English for Planners/C1

Die Studierenden leisten die Prüfung im Modul Englisch entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab. Das Sprachniveau wird zusammen mit dem genauen Titel der Englisch-Lehrveranstaltung auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

#### Studienabschnitt I (Orientierungsphase)

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |

**Studienabschnitt II (Vertiefungsphase)**

3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen,	30 Credits
4. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul	30 Credits
5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul	30 Credits
6. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen, 1 Wahlmodul	30 Credits

- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst 9 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient der einführenden Orientierung in das Studium der Stadt- und Raumplanung\_Fundamente sowie der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (7) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 13 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.
- (8) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Zur Vorbereitung der Bachelorarbeit soll das Modul BA6M1 thematisch auf die Bachelorarbeit ausgerichtet sein. Die Anmeldezeiträume für die Bachelorarbeit liegen im Mai und September, die konkreten Termine werden mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Ausnahmen von diesen Anmeldefristen müssen beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden.
- (9) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, kann zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden.

**§ 5 Studienplan, Prüfungsplan**

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credits und Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt.
- (4) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
- Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Art,
  - Gewichtung der Modulprüfungen für die Modulnote,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

## § 6 Praxismodul innerhalb des Bachelorstudiums

- (2) Im 4. Semester ist im Rahmen des Studienprojektes ein Praxismodul integriert. Dieses Modul beinhaltet ein Praktikum in einer geeigneten Ausbildungsstätte. Dieses Praktikum unter Anleitung einer Stadt- und Raumplaner\*in dient der Überprüfung der Fähigkeit, die einzelnen Aspekte der Stadt- und Raumplanung in der Praxis zu vernetzen. Weiterhin bringt es wertvolle Erfahrungen entweder für die zukünftige Tätigkeit oder für die Aufnahme des Masterstudiengangs der Stadt- und Raumplanung ein. Geeignete Ausbildungsstätten stellen beispielsweise Planungsbüros oder planende Verwaltungen (z.B. LEG, Planungsverband, Vereine etc.) als auch Dienststellen (bspw. Kommunal-, Kreis-, Regional- oder Landesverwaltung) dar. Für das Praktikum ist ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen erforderlich. Es ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

## § 7 Wahlpflichtmodul und Wahlmodul

Die Studierenden legen sich mit Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

## § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengang „Stadt- und Raumplanung\_Fundamente“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 für den Bachelorstudiengang „Stadt- und Raumplanung\_Fundamente“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18) in den geänderten Fassungen vom 05.05.2011 (Vkbl. FHE Nr. 32), vom 21.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34), vom 18.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), vom 02.07.2015 (Vkbl. FHE Nr. 57) und vom 18.12.2017 (Vkbl. FHE Nr. 67) ab dem Wintersemester 2020/21 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18) in den geänderten Fassungen vom 05.05.2011 (Vkbl. FHE Nr. 32), vom 21.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34), vom 18.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), vom 02.07.2015 (Vkbl. FHE Nr. 57) und vom 18.12.2017 (Vkbl. FHE Nr. 67) bis zum Ende des Sommersemesters 2024 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2024/2025 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe der RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 12.05.2020

**Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe**

**Rektor der Fachhochschule Erfurt  
Stadtplanung**

**Prof. Dr.-Ing. Reinhold Zemke**

**Dekan der Fakultät Architektur und  
Stadtplanung**

## Anlage 1: Studienplan <sup>1</sup>

Legende:

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

### I. Studienabschnitt: Orientierungsphase

#### 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA1M1	Projekt Quartier	P	1	6	4
BA1M2	Städtebau und Stadtbaugeschichte	P	1	6	4
BA1M3	Freiraum- und Landschaftsplanung	P	1	6	4
BA1M4	Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	6	5
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen I	P	1	4	2
BA1M6	English I	WP	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA2M1	Projekt Stadt	P	2	6	4
BA2M2	Planungstheorie und Projektmanagement	P	2	6	6
BA2M3	Stadt- und Siedlungsplanung	P	2	6	4
BA2M4	Sozialraumanalyse	P	2	6	6
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen II	P	2	4	2
BA2M6	English II	WP	2	2	2

**II. Studienabschnitt: Vertiefungsphase****3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA3M1	Projekt Entwurf	P	3	12	6
BA3M2	Städtebaurecht und Bauleitplanung	P	3	6	4
BA3M3	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	P	3	6	4
BA3M4	Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung	P	3	6	6

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA4M1	Projekt Praxis	P	4	16	2
BA4M2	Planungskommunikation	P	4	6	4
BA4M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	P	4	6	4
BA4M4	Exkursionen	WP	4	2	4

**5. und 6. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA5M1	Projekt Vertiefung	P	5	12	4
BA5M2	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	P	5	6	4
BA5M3	Stadt- und Regionalökonomie	P	5	6	4
BA5M4	Wahlpflichtmodul	WP	5	6	6

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA6M1	Projekt Wissenschaft	P	6	6	1
BA6M2	Bachelor-Thesis	P	6	12	0,45
BA6M3	Städtebauförderung und Stadtumbau	P	6	6	4
BA6M4	Wahlmodul	W	6	6	6

**III. Wahlpflichtkatalog**

Code	Schwerpunktbereiche	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA5M4	Aktuelle Handlungsfelder der Stadt- und Raumplanung	WP	5	2	2
	Entwürfe und Wettbewerbe	WP	5	2	2
	Theorien, Begriffe und Leitbilder	WP	5	2	2
	Methoden und Instrumente	WP	5	2	2
	Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis	WP	5	2	2

## Anlage 2: Prüfungsplan

### Legende:

Modus			
MP	Modulprüfung		
PV	Prüfungsvorleistung		
StL	Studienleistung		
Form			
H	Hausarbeit	K	Klausur
V	Vortrag	Ko	Kolloquium
Ü	Übung	T	Thesis
P	Portfolio		

### Studienabschnitt I

#### 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung		Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
			Modus	Form	Gewichtung in %			
BA1M1	Projekt Quartier		MP	P	-	1	6	5
BA1M2	Städtebau und Stadtbaugeschichte		MP	P	-	1	6	3
BA1M3	Freiraum- und Landschaftsplanung		MP	K	-	1	6	3
BA1M4	Wissenschaftliches Arbeiten	TWA /	PV	Ü		1	6	3
		MS Office	MP	H	2/3			
		Graphik-Software	MP	H	1/3			
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen I		PV	H	-	1	4	2
BA1M6	English I		MP	P	-	1	2	1

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA2M1	Projekt Stadt	MP	P	–	2	6	5
BA2M2	Planungstheorie und Projektmanagement	MP	P	–	2	6	3
BA2M3	Stadtplanung und Siedlungsplanung	StL	Ü	–	2	6	3
		MP	K				
BA2M4	Sozialraumanalyse	MP	P	–	2	6	3
BA1 2M5	GIS - Räumliche Analysen II	MP	P	–	2	4	2
BA2M6	English II	MP	P	–	2	2	1

## Studienabschnitt II

### 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA3M1	Projekt Entwurf	MP	P	–	3	12	8
BA3M2	Städtebaurecht und Bauleitplanung	StL	H	1/4	3	6	3
		MP	K	3/4			
BA3M3	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	MP	V	–	3	6	3
BA3M4	Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung	PV	V u. H	–	3	6	3
		MP	K				

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA4M1	Projekt Praxis	StL		–	4	16	8
		MP	H				
BA4M2	Planungskommunikation	MP	Ü	1/2	4	6	3
		MP	H	1/2			
BA4M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	MP	K	–	4	6	3
BA4M4	Exkursion	StL	6 Tage	–	4	2	-

**5. und 6. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA5M1	Projekt Vertiefung	MP	P	-	5	12	8
BA5M2	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	PV	Ü	-	5	6	3
		MP	K				
BA5M3	Stadt- und Regionalökonomie	MP	K	-	5	6	3
BA5M4	Wahlpflichtbereich	MP	H	1/3	5	6	3
		MP	P	1/3			
		MP	Ü	1/3			

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
BA6M1	Projekt Wissenschaft	MP	H	-	6	6	5
BA6M2	Bachelor-Thesis	MP	T	-	6	12	10
BA6M3	Städtebauförderung und Stadtumbau	MP	P	-	6	6	3
BA6M4	Wahlbereich	StL	Ü	-	6	6	-

## **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente an der Fachhochschule Erfurt**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Fundamente und regelt den Ablauf des Praxismoduls im 4. Semester.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Fundamente beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Praktikums ist es, einen ersten intensiven Überblick über planungsrelevante Tätigkeiten zu bekommen und somit eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit der Stadt- und Raumplanung herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

### **§ 3 Dauer des Praktikums im Rahmen des Praxismoduls (4. Semester)**

- (1) Das Praktikumsmodul umfasst einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen oder mindestens 57 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungszieles darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (2) Mindestens 8 Wochen oder mindestens 38 Präsenztage des unter Abs. 1 genannten Zeitraums sind zusammenhängend in einem Praktikum zu absolvieren. Maximal sind zwei Teilpraktika zulässig.
- (3) Krankheitsbedingte Ausfallzeiten dürfen 25 vom Hundert des Praktikumszeitraums nicht überschreiten. Dies gilt auch für Teilpraktika.

## § 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Bescheinigung

- (1) Das Praktikum für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente umfasst inhaltlich u.a. folgende Tätigkeitsgebiete:
  - Erste vertiefende Einblicke in die zukünftige Tätigkeit im Bereich der Stadt- und Raumplanung durch Teilnahme an Projektsitzungen, Außenterminen (Orts- oder Gemeinderatssitzungen etc.),
  - Kennenlernen und Anwendung von Arbeitsweisen und –methoden in der Stadt- und Raumplanung,
  - Kennenlernen von Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen im Rahmen des Planungsprozesses,
  - Erste Erfahrungen in der strategisch konzeptionellen sowie der gestalterischen und kreativen Tätigkeit,
  - Kennenlernen technischer Standards von Ausbildungsstätte bspw. im Bereich CAD und GIS sowie das vertraut machen mit diesen Standards.
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, der Bescheinigung und der erfolgreichen Seminarteilnahme wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

## § 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praxismodule werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgen nach dem Praktikum.

## § 6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt bis zum 31.03. des Jahres, in dem das Praktikum absolviert wird, eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA).
- (2) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (4) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

## § 7 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden eine Ausbildungsvereinbarung ab.

- (2) Die Ausbildungsvereinbarung regelt insbesondere:
- (3) die Verpflichtung der Studierenden,
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
  - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
  - eine Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (5) Die Ausbildungsvereinbarung ist dem Praktikantenamt in dreifacher Form unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

## § 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

- Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:
- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

## § 9 Praktikumsleistungen

- (1) Die Studierenden haben zur Anrechnung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht,
  - die Bescheinigung der Praktikumsstelle
  - den Feedbackbogen der Praxisstelle
- Das Nähere regelt das Praktikantenamt.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist in der Regel spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

## § 10 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie in Umfang und entsprechend PraO-BA §4 Abs 1. gleichwertig und durch einen Bericht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 dokumentiert sind. Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten entbindet nicht von der Teilnahme am Kolloquium.

## § 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum  
Anhang B zur PraO-BA: Muster-Praktikumsvertrag  
Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenbescheinigung

**Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum**

**Studierender**

Name: ..... Vorname: .....  
geb. am ..... Matr. Nr.: .....  
Anschrift ..... Bachelorstudiengang: Stadt- und Raumplanung  
.....  
.....

**Zeitlicher Ablauf:**

vom ..... bis .....  
Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....  
StudierendeR

**Praxispartner**

Name (Institution/Büro/Universität/Akteur etc.) .....  
Ort .....  
Straße, Hausnummer .....  
Mobil/Mail .....  
Betreuung durch .....

**Die Betreuung seitens der Fachhochschule**

übernimmt: Name  
.....  
Erfurt, den .....  
FachhochschulbetreuendeR

**Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen**

Erfurt, den .....  
Praktikantenamt

## Anhang B zur PraO-BA: Muster-Praktikumsvertrag

### Muster-Praktikumsvertrag für das Praxismodul im Bachelor-Studiengang Stadt- und Raumplanung

Zwischen Unternehmen/Behörde .....

Anschrift/Tel.-Nr .....  
nachstehend Ausbildungsstelle genannt,

und

Herr/Frau .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

Studierende\*r an der Fachhochschule Erfurt im Studiengang Stadt- und Raumplanung, nachstehend Student genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Ordnung über die Praktischen Studiensemester im Studiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt (Praktikumsordnung, Anlage 3 Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Fundamente) sieht vor, ein Praxismodul durchzuführen. Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens 12 Wochen oder 57 Präsenztage.

#### § 2 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  1. den Studenten in der Zeit vom.....bis..... (=.....Wochen) auszubilden,
  2. dem Studenten die sein Fachgebiet betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln,
  3. ihm die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
  4. den vom Studenten zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen,
  5. eine Bescheinigung auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  6. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fachhochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (2) Arbeitsergebnisse des Studenten, die der betrieblichen Schweigepflicht unterliegen, sind von Abs. 1, Pkt. 3 und 4, ausgenommen.

### § 3 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
6. ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle derselben gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

### § 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxismodul der Prüfungsordnung des Studiengangs Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von vier Wochen können beide Seiten ohne Einhaltung einer Frist das Praktikumsverhältnis kündigen.
- (3) Das Praktikumsverhältnis ist
  - a) außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist für beide Seiten kündbar;
  - b) ordentlich kündbar mit einer Frist von vier WochenIn beiden Fällen muss die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Gründe im Einvernehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

### § 5 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Erfurt einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages in der Regel durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Der Student ist während des berufspraktischen Studiensemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei und nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

### § 6 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

### § 7 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Eine Vergütung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### § 8 Ausbildungsbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau.....  
als Beauftragte(n) für die Ausbildung des Studenten. Nach Rücksprache mit der Fachhochschule Erfurt wird Herr Dipl.-Ing. Stefan Andres als fachlich betreuende Lehrkraft benannt.

## § 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Ausbildungsstelle und dem Studenten unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Vertragsänderungen und Absprachen außerhalb der vorliegenden Regelungen bedürfen der Schriftform

.....

(Ort, Datum) Unterschrift Ausbildungsstelle

.....

(Ort, Datum) Unterschrift Student

.....

Sichtvermerk Praktikantenamt  
Studiengang Stadt- und Raumplanung

## Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenbescheinigung

Herr / Frau .....

geb. am: ..... in .....

Student / Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Fundamente

Matr.-Nr. ....

hat vom ..... bis: .....

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das

Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: ..... davon Krankheit: .....

(ohne Vorlesungs- /Prüfungstage) sonstige Abwesenheit.....

Gründe.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § § 38 Abs.3 und §§ 53,55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat am 22.05.2019 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 12.05.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen/Vorpraktikum
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxis vor Beginn des Studiums
- § 7 Praxis während des Studiums
- § 8 Gleichstellungsklausel
- §9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

### **Anlage 1: Studienplan**

- 1. und 2. Studiensemester
- 3. und 4. Studiensemester

### **Anlage 2: Prüfungsplan**

- Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
- Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

### **Anlage 3: Off-Campus-Ordnung (OCO-MA)**

- Anmeldung zum Off-Campus-Modul
- Praktikumsbescheinigung

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung vom 5.08.2019 (Vkbl. FHE Nr. 74, S. 245) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1- 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO – Anlage 3), die alle Regelungen für das Praktikum im Rahmen des Off-Campus-Moduls enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen führt zu einem zweiten berufs- und weiterqualifizierenden Abschluss. Der erfolgreiche Masterabschluss ist auch Grundvoraussetzung für eine mögliche Aufnahme in die Stadtplanerlisten der Architektenkammern sowie das Führen der Bezeichnung als „Stadtplaner“ bzw. „Stadtplanerin“.
- (2) Die Ziele sind auf die aktuellen Anforderungen des Marktes ausgelegt. Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen soll die Studierenden befähigen:
  - in hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit mit Verantwortungsbewusstsein tätig zu sein und durch die Vertiefung ausgewählter und beispielhafter Sonderthemen entweder zu einer späteren marktorientierten persönlichen Spezialisierung im Beruf zu gelangen oder neue Territorien für das stadtplanerische Tätigkeitsfeld zu erschließen,
  - eigenständig Aushandlungsprozesse im Rahmen planerischer Aufgaben zu moderieren,
  - Planungs- und Entwicklungsprozesse und -konzepte von Beginn bis zum Abschluss analytisch und/oder gestalterisch-kreativ zu bearbeiten sowie
  - sachkundig, transparent und verständlich die Ziele und Ergebnisse von planerischen Tätigkeiten den Zielgruppen (bspw. Politik, Bürgerschaft) vermitteln zu können.Die Studierenden erhalten durch die Ausbildung organisatorische und strategische Fähigkeiten mit an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtetem Blickwinkel. Diesbezüglich wird von der FH Erfurt die Ausrichtung des Masterstudiengangs in Bezug auf den Nachhaltigkeitsgedanken – basierend auf der AGENDA 21 und gesetzlichen Verankerungen im Baugesetzbuch (BauGB § 1, Absatz 5) und im Raumordnungsgesetz (ROG § 1, Absatz 1 und 2) – betont. Nachhaltigkeit wird somit als Bildungsprinzip der Lehrangebote betrachtet und integriert ökonomische, ökologische, soziale und gesellschaftspolitische Weitsicht sowie wissenschaftlich-experimentelle Fähigkeiten mit innovativem, forschungsorientiertem Anspruch. Das Masterstudium fördert vertiefend das Eigenstudium und die Selbsterkenntnis des eigenen planerischen Handelns.
- (3) Der Masterstudiengang ermöglicht eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen (1) Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnen (2) Gesellschaft, Umwelt, Politik sowie (3) Infrastruktur, Ökonomie, Recht. Projekte, Expertisen und Wahlfächer können den entsprechenden Schwerpunktbereichen zugeordnet und auf Wunsch im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) In der Praxis stellt das Masterstudium u. A. die Basis für folgende Tätigkeiten dar:
  - leitende konzeptionelle Tätigkeiten, bspw. in der Stadtentwicklungsplanung,
  - Leitung und Durchführung von Planungsverfahren und –prozessen,
  - Vermittlung von Abwägungsergebnissen in Planungsverfahren,
  - fachliche Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Programmen, bspw. Regionalplan sowie Landesentwicklungsprogramme.

- (5) Um den aktuellen und sich immer schneller wandelnden Anforderungen an vernetzte Planungsvorgänge und teamorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweisen gerecht zu werden, ist der Studiengang als Projektstudium aufgebaut. In den ersten beiden Studiensemestern werden wechselnde praxis- und forschungsrelevante aktuelle Probleme und Fragestellungen aufgegriffen, diskutiert und – unter Einbeziehung aller gesellschaftsbestimmenden Faktoren auch aus über die Kernkompetenzen hinausgehenden Bereichen – wissenschaftlich behandelt. Das dritte und vierte Semester fördert in Form eines Praxismoduls und der Master-Thesis individuell begleitet die eigenständige und vertiefende Ausrichtung auf das künftige Berufsfeld.
- (6) Der Master-Studiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen bereitet optional auf eine internationale Berufstätigkeit vor und hat dazu die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts sowie insbesondere Lehrveranstaltungen im Rahmen der Praxisphase ins Curriculum integriert, deren Lehr- und Prüfungssprache Englisch ist.

### § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen setzt einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit einem Gesamtprädikat von mindestens 2,3 (gut) in der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung voraus. Studierende der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung mit einem Gesamtprädikat von mindestens 2,5 (gut) werden zum Masterstudiengang zugelassen, wenn die Bachelor-Arbeit mit einer Note von mindestens 2,0 (gut) bewertet worden ist.
- (2) Liegt der Abschluss in einem verwandten Studiengang vor, müssen zusätzlich zu einem Gesamtprädikat von mindestens 2,3 (gut) grundlegende Kompetenzen auf folgenden Gebieten nachgewiesen werden:
  - Planungsrecht,
  - Städtebau und Freiraumplanung,
  - Stadt- und Landschaftsplanung,
  - Regionalplanung und Raumordnung,
  - Stadt- und Raumsoziologie
  - Planungsmethoden,
  - Planungskommunikation
  - Stadt- und Regionalökonomie und
  - Projektarbeit.

Werden einzelne Kompetenzen nach Satz 2 nicht nachgewiesen, können im Einzelfall abweichend von Satz 1 Auflagen erteilt werden, die dem Ausgleich dieser fehlenden Kompetenzen dienen. Auflagen sind die Belegungspflicht von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung, deren Umfang 18 Credits nicht überschreiten soll. Die Erbringung der Prüfungsleistungen dieser Module ist spätestens mit der Anmeldung der Master-Arbeit beim Prüfungsamt der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung nachzuweisen.

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen führt nach 4 Fachsemestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Master of Science (M. Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflichtmodule- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1. Studiensemester, mit 2 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul | 30 Credits
  2. Studiensemester, mit 2 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul | 30 Credits
  3. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul | 30 Credits
  4. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul/Masterthesis | 30 Credits
- (5) Das Studium umfasst 6 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule und 2 Wahlmodule. Im 4. Semester bildet die Masterarbeit die Abschlussarbeit.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Anmeldezeiträume für die Master-Thesis liegen im April und September, die Termine werden mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Ausnahmen von diesen Anmeldefristen müssen beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt werden.
- (8) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung, die im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde, kann zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden.

## § 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
- Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Art,
  - Regelsemester,
  - Credits und Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
- Code
  - Modulbezeichnung
  - Prüfung - Modus
  - Prüfung - Form
  - Prüfung - Gewichtung in % (der Teilmodulprüfungen für die Modulnote)
  - Regelsemester
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben des Akkreditierungsrats entsprechen.

## § 6 Off-Campus-Semester

- (1) Das 3. Semester wird – in der Regel – außerhalb des FHE-Campus (Off-Campus) absolviert. Es dient der individuellen Vertiefung und Profilierung der Studierenden. Bis dahin erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einem neuen Kontext erprobt und weiterentwickelt. Das Modul eröffnet Optionen als „Trittstein“ in das Berufsleben (z.B. durch Praxiskontakte, erste Forschungserfahrungen, Vernetzungen im internationalen Kontext) und bietet thematische Anregungen für die Masterarbeit im darauffolgenden Semester. Die Studierenden können

zwischen drei grundlegenden Optionen wählen, (1) einem Auslandssemester, (2) einem Berufspraktikum im In- oder Ausland (Forschungsinstitut, Planungsbüro, Verwaltung) und (3) einem Vor-Ort-Studium im ländlichen Raum oder im urbanen Kontext mit lokalen Kooperationspartnern („VorOrt“).

- (2) Lehrende der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung der FHE fungieren während der OFF-CAMPUS Phase als Mentor\*innen für die Studierenden. Die Studierenden erhalten intensive individuelle Beratung und Unterstützung bei fachlichen, organisatorischen und persönlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit ihrem Berufspraktikum, ihrem Vor-Ort-Studium oder ihrem Auslandssemester.
- (3) Das Nähere regelt die Off-Campus-Ordnung für diesen Masterstudiengang (OCO MA, Anlage 3).

## § 7 Wahlpflichtmodule und Wahlmodule

Die Studierenden legen sich mit Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

## § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18) in den geänderten Fassungen vom 21.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 33), vom 22.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34), vom 18.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), vom 02.07.2015 (Vkbl. FHE Nr. 56) und vom 04.07.2017 (Vkbl. FHE Nr. 65) zum Wintersemester 2020/21 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18) in den geänderten Fassungen vom 21.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 33), vom 22.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34), vom 18.07.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), vom 02.07.2015 (Vkbl. FHE Nr. 56) und vom 04.07.2017 (Vkbl. FHE Nr. 65) bis zum Ende des Sommersemesters 2023 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2023/24 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe der RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 12.05.2020

**Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe**  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.-Ing. Reinhold Zemke**  
Dekan Fakultät Architektur und  
Stadtplanung

## Anlage 1: Studienplan

### Legende

P	Pflichtmodul
W	Wahlmodul
WP	Wahlpflichtmodul

### 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M1	Master-Projekt I	P	1	14	5
MA1M2	Planungsrecht – Baulandentwicklung, Fachplanungs- und Richterrecht	P	1	5	4
MA1M3	Expertisen I	WP	1	9	6
MA1 2M4	Wahlmodul	W	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA2M1	Master-Projekt II	P	2	14	5
MA2M2	Kommunikationsprozesse und Mediation	P	2	5	6
MA2M3	Expertisen II	WP	2	9	6
MA1 2M4	Wahlmodul	W	2	2	2

### 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA3M1	Off-Campus: Praxis   Studium   Forschung	P	3	30	0,5

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA4M1	Master-Thesis	P	4	30	0,5

**Wahlmodulkatalog**

Code	Schwerpunktbereiche	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M4	Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnen	W	1	2	2
	Gesellschaft, Umwelt, Politik	W	1	2	2
	Infrastruktur, Ökonomie, Recht	W	1	2	2
MA2M4	Städtebau, Stadtentwicklung, Wohnen	W	2	2	2
	Gesellschaft, Umwelt, Politik	W	2	2	2
	Infrastruktur, Ökonomie, Recht	W	2	2	2

## Anlage 2: Prüfungsplan

### Legende

Modus			
MP	Modulprüfung		
PV	Prüfungsvorleistung		
StL	Studienleistung		
Form			
H	Hausarbeit	K	Klausur
V	Vortrag	Ko	Kolloquium
Ü	Übung	T	Thesis
P	Portfolio		

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regel semester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA1M1	Master-Projekt I	MP	P	–	1	14	12
MA1M2	Planungsrecht - Baulandentwicklung Fachplanungs- und Richterrecht	StL	V u. H	¼	1	5	3
		MP	K	¾			
MA1M3	Expertisen I	MP	P	1/3	1	9	8
		MP	P	1/3			
		MP	P	1/3			
MA1 2M4	Wahlmodul	StL	Ü	–	1	2	–

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regelsemester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA2M1	Master-Projekt II	MP	P	–	2	14	12
MA2M2	Kommunikationsprozesse und Mediation	PV	Ü	–	2	5	3
		MP	H				
MA2M3	Expertisen II	MP	P	1/3	2	9	8
		MP	P	1/3			
		MP	P	1/3			
MA 2M4	Wahlmodul	StL	Ü	–	2	2	–

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regelsemester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA3M1	Off-Campus Praxis   Studium   Forschung	StL	Ko	1/3	3	30	27
		MP	H	2/3			

Code	Modulbezeichnung	Prüfung			Regelsemester	Credits	Gewichtung Gesamtnote
		Modus	Form	Gewichtung in %			
MA4M1	Master-Thesis	MP	Ko	1/3	4	30	27
		MP	T	2/3			

## **Anlage 3: Off-Campus-Ordnung (OCO-MA) für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen an der Fachhochschule Erfurt**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Off-Campus-Ordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen und regelt den Ablauf des Praxismoduls "Off-Campus" im 3. Semester.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung\_Positionen beinhaltet das Studium ein Praxismodul im Rahmen des Off-Campus-Semesters. Es ist Bestandteil des Studiums und wird außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben und Einrichtungen (Praxisstelle) oder in enger Kooperation mit lokalen Akteuren abgeleistet.
- (3) Während des Off-Campus-Semesters bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Das selbstorganisierte Studium im Rahmen des Vor-Ort-Studiums (VorOrt) ist durch eine enge Kooperation mit einem oder mehreren lokalen Akteuren geprägt und wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Studierenden und den lokalen Akteuren genauer definiert. Soweit eine Vereinbarung mit einer Praxisstelle geschlossen wird, sind die Studierenden verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen dieser Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 2 Ausbildungsziel**

- (1) Das Off-Campus-Semester dient der individuellen Vertiefung und Profilbildung der Studierenden. Die in den ersten beiden Master-Semestern erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu den Inhalten, Methoden und Instrumenten der Stadt- und Raumplanung werden in einem praxis- und/oder wissenschaftsnahen Kontext erprobt, reflektiert, kommuniziert, weiterentwickelt und verschriftlicht. Ziele sind insbesondere:
  - Sich komplexen, anwendungs- oder forschungsorientierten Aufgaben- und Problemstellungen annehmen und zu ihrer Lösung beitragen,
  - für die Lösung der hochkomplexen Aufgaben- und Problemstellungen die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ethischen Kontexte einbeziehen und sich hierfür Wissen eigenständig erschließen,
  - selbstständig hochkomplexe (Forschungs- oder Planungs)Prozesse und Verfahren initiieren und steuern,
  - eigenständig mit Schlüsselakteuren und Betroffenen agieren, bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen und Ergebnisse auch im öffentlichen Rahmen vor Gremien und auf Bürgerveranstaltungen vertreten und verteidigen,

- Grundlagenwissen, Planungsinstrumente und –methoden reflektieren und modifizieren bzw. weiterentwickeln,
  - Planungsziele problemorientiert auf unterschiedlichen Planungsebenen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fachdisziplinen umsetzen.
- (2) Das Modul soll thematische Anregungen für die Masterarbeit im darauffolgenden Semester geben und zugleich „Trittsteine“ in das Berufsleben eröffnen: Dazu gehören u.a. Praxiskontakte und regionale, bundesweite wie internationale Vernetzungen.

### § 3 Dauer der Praxis im Rahmen des Off-Campus-Semesters (3. Semester)

- (1) Die Praxisphase umfasst einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten dürfen 25 vom Hundert des Praktikumszeitraums nicht überschreiten. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
- (2) Die Praxisphase ist grundsätzlich zusammenhängend zu absolvieren. Es sind in der Regel keine Teilpraktika zulässig. Ausnahmsweise sind maximal zwei Teilpraktika zulässig, wenn eine Mindestdauer pro Praktikum von sieben Wochen nicht unterschritten wird. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten auch für Teilpraktika.

### § 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Bescheinigung

- (1) Das Off-Campus-Semester für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung\_Positionen umfasst inhaltlich u.a. folgende Tätigkeitsgebiete:
1. Die **Option VorOrt** bietet die Möglichkeit eines längeren, durchgehenden Studienaufenthalts mit intensiver Präsenzzeit an einem selbst gewählten Ort im ländlichen Raum oder im urbanen Kontext. Während dieses als forschendes Lernen verstandenen selbstorganisierten Studienaufenthalts werden aktuelle stadt- und raumplanerische Problemstellungen analysiert und konkrete Lösungsansätze entwickelt. Der besondere Wert dieses Formats liegt in der durchgehenden Präsenzzeit über einen längeren Zeitraum, die das Aufbauen von vielfältigen Austauschbeziehungen mit lokalen Akteuren erlaubt. Analyseergebnisse zu lokalspezifischen Lebensbedingungen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung werden um eigene Alltagserfahrungen vor Ort ergänzt. Aufgabenstellung und Vorgehen werden eigenständig konzipiert und in enger Kooperation mit lokalen Akteuren bearbeitet. Grundlage für das VorOrt Studium ist eine Kooperationsvereinbarung mit einem oder mehreren der lokalen Akteure (z.B. Kommunalverwaltung, kommunal oder regional aktive NGO u.ä.). Die Kooperationsvereinbarung wird vor Beginn der Bearbeitung mit dem jeweiligen Mentor/der Mentorin abgestimmt. Die Präsenzphase VorOrt beträgt mindestens 15 Wochen.
  2. Im Rahmen des **Auslandssemesters** in einem räumlich-planerischen Studiengang werden verschiedene Module im Umfang von insgesamt mindestens 20 Credits an einer ausländischen Hochschule absolviert. Neben den fachlichen Kompetenzen erweitern die Studierenden auch ihre Sprachkenntnisse und interkulturellen Kompetenzen.
  3. Das **Berufspraktikum** ist auf eine Dauer von mindestens 15 Wochen angelegt. Es wird von den Studierenden eigenständig organisiert. Es kann im In- oder Ausland an einem fachlich einschlägig orientierten Forschungsinstitut, in einem Planungsbüro oder in der Verwaltung absolviert werden.

4. Lehrende der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung der FHE fungieren während der OFF CAMPUS-Phase als Mentor\*innen für die Studierenden. Die Studierenden erhalten intensive individuelle Beratung und Unterstützung bei fachlichen, organisatorischen und persönlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit ihrem Berufspraktikum, ihrem VorOrt-Studium oder ihrem Auslandssemester.
- (2) Über die Ausbildungsinhalte des Off-Campus-Semesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Off-Campus-Bericht) zu erstellen.
  1. Im Rahmen des VorOrt-Studiums entspricht dieser Bericht einem Forschungsendbericht, der allen – laut Kooperationsvereinbarung – beteiligten Akteuren unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden soll.
  2. Für das Auslandsstudium muss ein zusammenhängender Bericht über die Ausbildungsinhalte verfasst werden, der auch die im Auslandsstudium erbrachten Abgabeleistungen beinhaltet.
  3. Im Rahmen der Ausbildung in einer Praxisstelle muss der Praxisbericht von dieser bestätigt werden. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung aus (Anhang B OCO-MA), die Beginn und Ende der Praktikumszeit, Art und Inhalt sowie den Erfolg der Tätigkeit, ausweist.
- (3) Auf der Grundlage des schriftlichen Berichtes und des Kolloquiums (Studienleistung) wird entschieden, ob die Studierenden das Off-Campus-Semester erfolgreich abgeleistet haben.

## § 5 Off-Campus-Semesterbegleitende Lehrveranstaltungen

Das Off-Campus-Semester wird im Rahmen eines Mentoring von einem Mentor/einer Mentorin engmaschig betreut. Dieses Mentoring kann im Fall eines Auslandsaufenthalts (Praktikum oder Studium) auch als online-Mentoring erfolgen. Auswertung und Aufgabebearbeitung erfolgen parallel zur Praxis.

## § 6 Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt die Praxisstelle, die Kooperationspartner bzw. das Auslandsstudium zu nennen (siehe Anhang A zur OCO-MA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in begründeten Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Die Praxisstelle muss das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung der Praxisstelle entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

## § 7 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Vor Beginn des Off-Campus-Semesters schließen die Praxispartner und die Studierenden eine Vereinbarung ab:

- VorOrt-Studium: Kooperationsvereinbarung mit lokalen Akteuren
  - Praktikum: Ausbildungsvereinbarung mit Praktikumsstelle im In- oder Ausland
  - Auslandsstudium: Nachweis der ausländischen Universität
- (2) Die Kooperationsvereinbarung für das VorOrt-Studium regelt insbesondere:
- Beteiligte Kooperationspartner
  - Inhalt und Ziel der Kooperation
  - Umfang und Ausgestaltung der Kooperation und Berichtslegung
  - Umgang mit Schweigepflicht, Daten und ethischen Standards
- (3) Die Ausbildungsvereinbarung für das Praktikum regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
    - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
    - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle dieser unverzüglich anzuzeigen.
  2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
    - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
    - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
    - auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht.
- (4) Die Art des Nachweises des Auslandsstudiums regeln die Kooperationsverträge zwischen der Fachhochschule Erfurt und den Auslandshochschulen.
- (5) Verträge und Nachweise sind dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vereinbarungsabschluss vorzulegen.

## § 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Praxisbetreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben: Informationssammlung über die Eignung der Praxisstelle, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden sowie die Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

## § 9 Off-Campus-Leistungen

- (1) Die Studierenden haben zur ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt einen Bericht zum absolvierten Off-Campus-Semester vorzulegen.
- (2) Der Abgabetermin für die Unterlagen nach Abs. 1 ist in der Regel spätestens die dritte Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

- (3) Die/der Studierende erläutert die schriftlich niedergelegten Erkenntnisse und Erfahrungen des Off-Campus-Semesters in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums wird in die Bewertung des Praxismoduls nach Maßgabe des Prüfungsplans einbezogen.

## **§ 10 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit der Vereinbarung durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt der Ausbildungsvereinbarung angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**Anhang A zur OCO-MA:           Anmeldung zum Off-Campus-Modul**  
**Anhang B zur OCO-MA:           Praktikumsbescheinigung**

**Anhang A zur OCO-MA: Anmeldung zum Off-Campus-Modul**

**Studierender**

Name: ..... Vorname: .....  
geb. am ..... Matr. Nr. : .....  
Anschrift: ..... Masterstudiengang: Stadt- und Raumplanung  
.....

**Zeitlicher Ablauf:**

vom ..... bis .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....  
StudierendeR

**Praxispartner/Partner-Hochschule**

Name (Institution/Büro/Universität/Akteur etc.) .....  
Ort .....  
Straße, Hausnummer .....  
Mobil/Mail .....  
Betreuende (gilt nur für das Praktikum) .....

**Die Betreuung seitens der Fachhochschule**

**übernimmt: Name**

.....  
Erfurt, den .....  
FachhochschulbetreuendeR

**Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen**

Erfurt, den .....  
Praktikantenamt

**Anhang B zur OCO-MA: Praktikumsbescheinigung**

**Bescheinigung für das Praktikum**

Herr / Frau .....

geb. am: ..... in .....

Student / Studentin der Fachhochschule Erfurt im Masterstudiengang Stadt- und  
Raumplanung\_Positionen

Matr.-Nr. ....

hat vom ..... bis: .....

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das

Praktikum erfüllt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Administration (Betriebswirtschaftslehre)“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang „Business Administration“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 20.05.2020 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 25.06.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich .....	112
§ 2	Studienziel.....	113
§ 3	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	113
§ 4	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....	113
§ 5	Studienplan, Prüfungsplan.....	114
§ 6	Praktikum .....	115
§ 7	Bachelorarbeit .....	115
§ 8	Vertiefungsrichtungen .....	115
§ 9	Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsregelung .....	116
Anlage 1:	Studien- und Prüfungsplan .....	117
Anlage 2:	.....	126
	Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang “Business Administration“ (Betriebswirtschaftslehre) an der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) .....	126

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der aktuellen Fassung (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in *European Credit Transfer System*-Punkten (ECTS-Punkten) und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen verbindlich aufgeführt sind.

- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA, Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) führt zu einem grundständigen berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist der Erwerb von Arbeitsmarktfähigkeit durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenwissen sowie berufspraktischen Qualifikationen für verschiedene Tätigkeits- und Berufsfelder der Betriebswirtschaft.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt umfassende Handlungskompetenzen für alle wirtschaftlichen und administrativen Aufgabenbereiche, bei denen das aktuelle betriebswirtschaftliche Instrumentarium erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, Problemstellungen des mittleren Managements zu erfassen, zu analysieren und zu bearbeiten, Entscheidungen fundiert vorzubereiten und zu treffen. Vermittelt werden sowohl die fachlichen Fertigkeiten der Betriebswirtschaft und angrenzender Fachgebiete als auch analytische, methodische und personale Kompetenzen.

## § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

## § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) führt nach 6 Fachsemestern zu einem grundständigen berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 ECTS-Punkte notwendig.
- (6) Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt:

Basis-/ Orientierungsphase:	1. Fachsemester - Studiensemester	30 ECTS-Punkte
	2. Fachsemester - Studiensemester	30 ECTS-Punkte
Vertiefungsphase:	3. Fachsemester - Studiensemester	30 ECTS-Punkte
	4. Fachsemester - Studiensemester	30 ECTS-Punkte
Praxis-/ Abschlussphase:	5. Fachsemester - Praktikum	30 ECTS-Punkte
	6. Fachsemester - Bachelorarbeit, ergänzende Module	30 ECTS-Punkte

(7) Der erste Studienabschnitt „Basis-/ Orientierungsphase“ dient dem Erwerb von Grundlagenkenntnissen und der eigenen Orientierung der Studierenden sowie der Vorbereitung auf die Vertiefungsphase. Die erforderlichen 60 ECTS-Punkte sind wie folgt zu erbringen:

1. Fachsemester: 30 ECTS-Punkte für Pflichtmodule
2. Fachsemester: 28 ECTS-Punkte für Pflichtmodule, 2 ECTS-Punkte für Wahlpflichtmodul

(8) Der zweite Studienabschnitt „Vertiefungsphase“ dient insbesondere der Erweiterung und Vertiefung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse. Die erforderlichen 120 ECTS-Punkte sind wie folgt zu erbringen:

3. Fachsemester: 11 ECTS-Punkte für Pflichtmodule, 19 ECTS-Punkte für Wahlpflichtmodule (davon 12 ECTS-Punkte für Module aus der gewählten Vertiefungsrichtung, 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich Sprachen)
4. Fachsemester: 5 ECTS-Punkte für Pflichtmodule, 25 ECTS-Punkte für Wahlpflichtmodule (davon 12 ECTS-Punkte für Module aus der gewählten Vertiefungsrichtung, 6 ECTS-Punkte für ein Modul einer anderen Vertiefungsrichtung oder einer Exkursion, 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und 2 ECTS-Punkte aus dem Bereich Sprachen)
5. Fachsemester: 30 ECTS-Punkte für Praktikum inkl. Praktikantentag
6. Fachsemester: 12 ECTS-Punkte für Pflichtmodule (Bachelorarbeit inkl. Kolloquium), 12 ECTS-Punkte für Wahlpflichtmodule (davon 6 ECTS-Punkte für ein Modul aus der gewählten Vertiefung und 6 ECTS für ein Modul aus einer anderen Vertiefungsrichtung), 6 ECTS-Punkte für ein Wahlmodul außerhalb des Curriculums des Studiengangs.

(9) Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sowie die Gewichtung der Module – prozentual an der Gesamtnote – sind in der Anlage 1 dargestellt.

## § 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
  - Modulnummer,
  - Modulbezeichnung,
  - Status,
  - Regelsemester,
  - Lehre in SWS,

- Prüfungsart,
- Zeitpunkt der Prüfung,
- ECTS-Punkte und
- Wichtung für die Gesamtnote.

## § 6 Praktikum

- (1) Das Praktikum ist im 5. Fachsemester abzuleisten, kann aber bereits in der vorlesungsfreien Zeit des 4. Fachsemesters begonnen werden. Das Praktikum schließt einen Praktikumstag an der Fachhochschule Erfurt ein. Der Gesamtumfang des Praktikums beträgt 20 Wochen.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 2).

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit bildet die Abschlussarbeit. Sie wird in der Vorlesungszeit im 6. Fachsemester angefertigt. Die Bearbeitung kann aber bereits in der vorlesungsfreien Zeit des 5. Fachsemesters begonnen werden. Über die Arbeit findet ein Kolloquium statt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass
  1. der erste Studienabschnitt gem. § 4 erfolgreich bestanden ist,
  2. insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erbracht worden sind.
  3. der Nachweis, dass in mindestens einem Modul eine wissenschaftliche Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Bachelorkolloquium ist, dass
  1. das Praktikum gem. § 6 geleistet ist und angerechnet werden kann,
  2. die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) Der Studierende ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen verpflichtet.

## § 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Das Studium kann nur mit dem erfolgreichen Absolvieren einer Vertiefungsrichtung abgeschlossen werden. Es ist eine aus den folgenden vier Vertiefungsrichtungen zu wählen:
  - Finance, Accounting, Controlling, Taxation - FACT (Finanzierung, Rechnungswesen, Controlling, Steuern)
  - Human Resource Management - HRM (Personalmanagement)
  - Market Management - MM (Marktmanagement)
  - Operations Management and Logistics - OML (Operative Betriebsführung und Logistik).
- (2) Die Wahl einer Vertiefungsrichtung findet durch Belegen entsprechender Module statt. Für das Studium einer Vertiefungsrichtung sind dabei folgende Bedingungen zu erfüllen:
  1. Mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen einer Vertiefungsrichtung müssen nachgewiesen werden.
  2. Abhängig von der Vertiefungsrichtung müssen folgende Module nachgewiesen werden:  
Finance, Accounting, Controlling, Taxation - FACT (Finanzierung, Rechnungswesen, Controlling, Steuern)  
 Investition und Finanzierung (BBA3030)

Operatives Controlling (BBA4030)  
Human Resource Management - HRM (Personalmanagement)  
Handlungsfelder des modernen Personalmanagements (BBA3060)  
Angewandtes Personalmanagement (BBA4080)  
Market Management - MM (Marktmanagement)  
Marktforschung I (BBA3090)  
Grundlagen der Vertriebspolitik (BBA4120)  
Operations Management and Logistics - OML (Operative Betriebsführung und Logistik)  
Quantitative Methoden in Produktion und Logistik (BBA3120)  
Projektmanagement (BBA4180)

- (3) Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

### **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsregelung**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Business Administration vom 13.06.2012 (Vkbl. FHE Nr. 38) in der geänderten Fassung vom 02.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50) mit der Änderung vom 03.12.2015 (VKbl. FHE Nr. 59) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Business Administration vom 13.06.2012 (Vkbl. FHE Nr. 38) in der geänderten Fassung vom 02.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50) mit der Änderung vom 03.12.2015 (VKbl. FHE Nr. 59) bis zum Sommersemester 2022 weiter Anwendung. Ab dem Wintersemester 2022/2023 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 25.06.2020

**Prof. Dr.-Ing. Zerbe**  
Rektor der  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Gather**  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

### Legende

Status:	PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul;
Prüfungsart:	K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg; MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung), HA = Hausarbeit, BA = Bachelorarbeit, GB = Geschäftsbericht, PAR = Projektarbeit inkl. Referat, LP = Lernportfolio, PB = Praktikumsbericht, PP = Portfolioprüfung;
Zeitpunkt der Prüfung:	SB = studienbegleitend, SE = Semesterende, PZ = Prüfungszeitraum;
It. ÜS 1:	laut Übersicht 1 „Wahlpflichtmodule aus den Vertiefungsrichtungen“;
It. ÜS 2:	laut Übersicht 2 „Fortsetzung Wahlpflichtmodule (VWL & Sprachen)“

## Erster Studienabschnitt „Basis-/ Orientierungsphase“

1. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS-Punkte	Wichtung für die Gesamtnote
BBA1010	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	PM	1	4	K (60)	PZ	6	3,4%
BBA1020	Quantitative Methoden I	PM	1	8	K (120)	PZ	8	5,6%
BBA1030	Technik des Rechnungswesens	PM	1	4	K (60)	PZ	5	3,5%
BBA1040	Grundlagen des Zivil- und Wirtschaftsrechts	PM	1	4	K (120)	PZ	5	3,5%
BBA1050	Mikroökonomie	PM	1	4	K (120)	PZ	6	4,2%
<b>Summe</b>				<b>24</b>			<b>30</b>	<b>20,2%</b>

2. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS-Punkte	Wichtung für die Gesamtnote
BBA2010	Finanzwirtschaft und interne Unternehmensrechnung	PM	2	6	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA2020	Quantitative Methoden II	PM	2	8	K (120)	PZ	8	5,6%
BBA2030	Markorientierte Unternehmensführung	PM	2	4	K (90)	PZ	5	3,5%
BBA2040	Bilanzierung und Unternehmenssteuern	PM	2	4	K (120)	PZ	5	3,5%
BBA2050	Wirtschaftsinformatik	PM	2	4	K (120)	PZ	4	2,8%
It. ÜS 2	Wahlpflichtmodul aus Sprachen	WPM	2	2	It. ÜS 2	It. ÜS 2	2	1,4%
<b>Summe</b>				<b>28</b>			<b>30</b>	<b>21,0%</b>

**Legende**

Status:	PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul;
Prüfungsart:	K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg; MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung), HA = Hausarbeit, BA = Bachelorarbeit, GB = Geschäftsbericht, PAR = Projektarbeit inkl. Referat, LP = Lernportfolio, PB = Praktikumsbericht, PP = Portfolioprüfung;
Zeitpunkt der Prüfung:	SB = studienbegleitend, SE = Semesterende, PZ = Prüfungszeitraum;
It. ÜS 1:	laut Übersicht 1 „Wahlpflichtmodule aus den Vertiefungsrichtungen“;
It. ÜS 2:	laut Übersicht 2 „Fortsetzung Wahlpflichtmodule (VWL & Sprachen)“

**Zweiter Studienabschnitt „Vertiefungsphase“**

3. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS-Punkte	Wichtung für die Gesamtnote
BBA3010	Makroökonomie	PM	3	4	K (90)	PZ	6	4,2%
BBA3020	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	PM	3	4	HA	SB	5	3,5%
It. ÜS 1	Wahlpflichtmodule aus gewählter Vertiefung	WPM	3	8	It. ÜS 1	It. ÜS 1	12	8,4%
It. ÜS 2	Wahlpflichtmodul aus VWL	WPM	3	3	It. ÜS 2	It. ÜS 2	5	3,5%
It. ÜS 2	Wahlpflichtmodul aus Sprachen	WPM	3	2	It. ÜS 2	It. ÜS 2	2	1,4%
<b>Summe</b>				<b>21</b>			<b>30</b>	<b>21,0%</b>

4. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS-Punkte	Wichtung für die Gesamtnote
BBA4010	Berufsspezifische Kompetenzen	PM	4	4	LP	SB	5	3,5%
It. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus gewählter Vertiefung	WPM	4	8	It. ÜS 1	It. ÜS 1	12	8,4%
It. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus anderen Vertiefungen oder Exkursion	WPM	4	4	It. ÜS 1	It. ÜS 1	6	4,2%
It. ÜS 2	Wahlpflichtmodul aus VWL	WPM	4	3	It. ÜS 2	It. ÜS 2	5	3,5%
It. ÜS 2	Wahlpflichtmodul aus Sprachen	WPM	4	2	It. ÜS 2	It. ÜS 2	2	1,4%
<b>Summe</b>				<b>21</b>			<b>30</b>	<b>21,0%</b>

\*Bei den Wahlmodulen ergeben sich diese Angaben gemäß Auswahl der Lehrveranstaltung(en).

Legende

Status: PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg;  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, BA = Bachelorarbeit, GB = Geschäftsbericht, PAR = Projektarbeit inkl.  
 Referat, LP = Lernportfolio, PB = Praktikumsbericht, PP = Portfolioprüfung;  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend, SE = Semesterende, PZ = Prüfungszeitraum;  
 It. ÜS 1: laut Übersicht 1 „Wahlpflichtmodule aus den Vertiefungsrichtungen“;  
 It. ÜS 2: laut Übersicht 2 „Fortsetzung Wahlpflichtmodule (VWL & Sprachen)“

5. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS- Punkte	Wichtig für die Gesamt- note
BBA5010	Praktikum	PM	4+5	0,5	PB	SB	30	0,0%
<b>Summe</b>				<b>0,5</b>			<b>30</b>	<b>0,0%</b>

6. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS- Punkte	Wichtig für die Gesamt- note
BBA6010	Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	PM	5+6	0	BA	SB	12	8,4%
It. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus gewählter Vertiefung	WPM	4	4	It. ÜS 1	It. ÜS 1	6	4,2%
It. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus anderen Vertiefungen oder Exkursion	WPM	4	4	It. ÜS 1	It. ÜS 1	6	4,2%
	Wahlmodul Bachelor- niveau aus dem Angebot FHE und anderer HS, aber keine Modul It. ÜS 1 und ÜS 2	WM	4	*	*	*	6	0,0%
<b>Summe</b>				<b>≥8</b>			<b>30</b>	<b>16,8%</b>

<b>Summe über alle Fachsemester</b>	<b>180</b>	<b>100%</b>
-------------------------------------	------------	-------------

Legende

Status: PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg;  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, BA = Bachelorarbeit, GB = Geschäftsbericht, PAR = Projektarbeit inkl.  
 Referat, LP = Lernportfolio, PB = Praktikumsbericht, PP = Portfolioprüfung;  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend, SE = Semesterende, PZ = Prüfungszeitraum;

**Übersicht 1 - Wahlpflichtmodule aus den Vertiefungsrichtungen**

<b>Finance, Accounting, Controlling, Taxation - FACT (Finanzierung, Rechnungswesen, Controlling, Steuern)</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS- Punkte	Wichtung für die Gesamt- note
BBA3030	Investition und Finanzierung	WPM*	3	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA3040	Besteuerung der Personenunternehmen	WPM	3	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA3050	Wirtschaftsprivatrecht	WPM	3	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA4020	Operatives Controlling	WPM*	4 oder 6	4	K (90)	PZ	6	4,2%
BBA4030	Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungs- und Prüfungswesens	WPM	4 oder 6	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA4040	Grundlagen der internationalen Rechnungslegung	WPM	4 oder 6	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA4050	Besteuerung juristischer Personen	WPM	4 oder 6	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA4060	Handels- und Gesellschaftsrecht	WPM	4 oder 6	4	K (120)	PZ	6	4,2%

\* Diese Wahlpflichtmodule müssen in dieser Vertiefungsrichtung belegt werden.

**Legende**

Status: PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg;  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, BA = Bachelorarbeit, GB = Geschäftsbericht, PAR = Projektarbeit inkl.  
 Referat, LP = Lernportfolio, PB = Praktikumsbericht, PP = Portfolioprüfung;  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend, SE = Semesterende, PZ = Prüfungszeitraum;

<b>Human Resource Management - HRM (Personalmanagement)</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS- Punkte	Wichtung für die Gesamt- note
BBA3060	Handlungsfelder des modernen Personalmanagements	WPM*	3	4	PP	SB	6	4,2%
BBA3070	Arbeitsrecht I	WPM	3	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA3080	Strategisches Mittelstandsmanagement	WPM	3	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA4070	Angewandtes Personalmanagement	WPM*	4 oder 6	4	PP	SB	6	4,2%
BBA4080	Business Creativity Module**	WPM	4 oder 6	4	PAR	SB	6	4,2%
BBA4090	Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht	WPM	4 oder 6	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA4100	Angewandte Personalführung und -entwicklung	WPM	4 oder 6	4	PP	SB	6	4,2%
BBA4110	Arbeitsrecht II	WPM	4 oder 6	4	K (120)	PZ	6	4,2%

\* Diese Wahlpflichtmodule müssen in dieser Vertiefungsrichtung belegt werden.

\*\* Diese Wahlpflichtmodule werden in mehr als einer Vertiefungsrichtung angeboten.

Legende

Status: PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg;  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, BA = Bachelorarbeit, GB = Geschäftsbericht, PAR = Projektarbeit inkl.  
 Referat, LP = Lernportfolio, PB = Praktikumsbericht, PP = Portfolioprüfung;  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend, SE = Semesterende, PZ = Prüfungszeitraum;

<b>Market Management - MM (Marktmanagement)</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS-Punkte	Wichtung für die Gesamtnote
BBA3090	Marktforschung I	WPM*	3	4	MPL	SB	6	4,2%
BBA3100	Operatives Marketingmanagement	WPM	3	4	HA	SB	6	4,2%
BBA3110	Internet und E-Commerce**	WPM	3	4	K (90)	PZ	6	4,2%
BBA4120	Grundlagen der Vertriebspolitik	WPM*	4 oder 6	4	PP	SB	6	4,2%
BBA4130	Business Creativity Module**	WPM	4 oder 6	4	PAR	SB	6	4,2%
BBA4140	Strategisches Marketingmanagement	WPM	4 oder 6	4	HA	SB	6	4,2%
BBA4150	Handelsmarketing	WPM	4 oder 6	4	PP	SB	6	4,2%
BBA4160	Marktforschung II	WPM	4 oder 6	4	HA	SB	6	4,2%

\* Diese Wahlpflichtmodule müssen in dieser Vertiefungsrichtung belegt werden.

\*\* Diese Wahlpflichtmodule werden in mehr als einer Vertiefungsrichtung angeboten.

Legende

Status: PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg;  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, BA = Bachelorarbeit, GB = Geschäftsbericht, PAR = Projektarbeit inkl.  
 Referat, LP = Lernportfolio, PB = Praktikumsbericht, PP = Portfolioprüfung;  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend, SE = Semesterende, PZ = Prüfungszeitraum;

<b>Operations Management and Logistics - OML (Operative Betriebsführung und Logistik)</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS-Punkte	Wichtung für die Gesamtnote
BBA3120	Quantitative Methoden in Produktion und Logistik	WPM*	3	4	K (120)	PZ	6	4,2%
BBA3130	Organisation	WPM	3	4	PP	SB/PZ	6	4,2%
BBA3140	Internet und E-Commerce**	WPM	3	4	K (90)	PZ	6	4,2%
BBA4170	Projektmanagement	WPM*	4 oder 6	4	K (90)	PZ	6	4,2%
BBA4180	Betriebliche Logistik	WPM	4 oder 6	4	MPL	PZ	6	4,2%
BBA4190	Zollmanagement	WPM	4 oder 6	2	K (90)	PZ	6	4,2%
BBA4200	Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensführung	WPM	4 oder 6	4	PP	SB/PZ	6	4,2%
BBA4210	Supply Chain Management	WPM	4 oder 6	4	LP	SB	6	4,2%

\* Diese Wahlpflichtmodule müssen in dieser Vertiefungsrichtung belegt werden.

\*\* Diese Wahlpflichtmodule werden in mehr als einer Vertiefungsrichtung angeboten.

**Legende**

Status: PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg;  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, BA = Bachelorarbeit, GB = Geschäftsbericht, PAR = Projektarbeit inkl.  
 Referat, LP = Lernportfolio, PB = Praktikumsbericht, PP = Portfolioprüfung;  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend, SE = Semesterende, PZ = Prüfungszeitraum;

**Übersicht 2 - Wahlpflichtmodule außerhalb der Vertiefungsrichtungen**

<b>Wahlpflichtmodule aus VWL</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS-Punkte	Wichtung für die Gesamtnote
BBA3150	Geldtheorie und Geldpolitik	WPM	3	3	K (120)	PZ	5	3,5%
BBA3160	International Trade	WPM	3	3	K (90)	PZ	5	3,5%
BBA4220	Monetäre Außenwirtschaft	WPM	4	3	K (90)	PZ	5	3,5%
BBA4230	Wirtschaftspolitik	WPM	4	3	K (90)	PZ	5	3,5%

<b>Wahlpflichtmodule aus Sprachen</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS-Punkte	Wichtung für die Gesamtnote
BBA2060	Business English Lower Intermediate I	WPM	2	2	K (90)	PZ	2	1,4%
BBA2070	Business English Upper Intermediate I	WPM	2	2	K (90)	PZ	2	1,4%
BBA2080	Business English Advanced I	WPM	2	2	K (90)	PZ	2	1,4%
BBA3170	Business English Lower Intermediate II	WPM	3	2	K (90)	PZ	2	1,4%
BBA3180	Business English Upper Intermediate II	WPM	3	2	K (90)	PZ	2	1,4%
BBA3190	Business English Advanced II	WPM	3	2	K (90)	PZ	2	1,4%
BBA4240	Business English Lower Intermediate III	WPM	4	2	K (90)	PZ	2	1,4%
BBA4250	Business English Upper Intermediate III	WPM	4	2	K (90)	PZ	2	1,4%
BBA4260	Business English Advanced III	WPM	4	2	K (90)	PZ	2	1,4%

<b>Wahlpflichtmodul Exkursion</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	ECTS- Punkte	Wichtung für die Gesamt- note
BBA4270	Exkursion	WPM	4 oder 6	3	LP	SB	6	4,2%

## Anlage 2:

### **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang “Business Administration“ (Betriebswirtschaftslehre) an der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA)**

#### **§ 1 Allgemeines, Status der Studierenden**

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (2) Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (3) Das berufspraktische Studiensemester findet im Zeitraum vorlesungsfreie Zeit des 4. bis Ende des 5. Fachsemesters statt.

#### **§ 2 Ausbildungsziel**

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des/ der Betriebswirtes/ Betriebswirtin vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.
- (2) Das Berufspraktikum dient zusätzlich der Orientierung für die Wahl des Themas der Abschlussarbeit und Auswahl geeigneter Tätigkeitsfelder.

#### **§ 3 Dauer**

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen oder mindestens 100 Präsenztage in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

#### **§ 4 Ausbildungsstellen**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Fachrichtung eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe ANHANG A zur PraO-BA). Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf die Berufspraxis angerechnet werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktikum durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (4) Das berufspraktische Studiensemester kann wahlweise auch bei einer Institution im Ausland abgeleistet werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Praktikumsordnung eingehalten

werden. In Kooperationsverträgen mit Partnerhochschulen im Ausland ist die Regelung gezielter Modalitäten zur Ableistung und Anerkennung des berufspraktischen Studienseesters möglich.

## § 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Der Bericht muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Praktikantenamt vorgelegt werden. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus (ANHANG B PraO-BA), der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Tätigkeitsnachweises und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Praktikantenamtsleiter oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet angerechnet, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Anerkennung vorheriger Ausbildungszeiten oder Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Praktikumsdauer erfolgt grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer praktischen spezifischen Tätigkeit als Praxissemester. In diesen Ausnahmefällen erfolgt eine Anerkennung dann, wenn sie gleichwertig ist und nach der Ausbildung eine Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren umfasst.

## § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten. Details regelt die Modulbeschreibung zum Praktikumsmodul.

## § 7 Ausbildungsvertrag / Arbeitsvertrag

- (1) Vor Beginn des Berufspraktikums schließen die Ausbildungsstelle und der/die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
  - a) die Verpflichtung des Studierenden:
    - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
    - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen,
    - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen,
  - b) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle:

- die Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- den vom Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
- einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen,

c) Fragen der Versicherung der Studierenden,

d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt vorzulegen.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem/jeder Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Betreuung durch die Hochschule**

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- die Einholung von relevanten Informationen über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden,
- die Überprüfung des von Studierenden vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

## Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

### Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....  
geb. am ..... Matr. Nr.: .....

Anschrift: ..... Bachelorstudiengang: Business Administration

.....  
.....

E-Mail-Adresse:.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:  
vom ..... bis.....

Praxisstelle:

Firma: .....  
Ort: .....  
Straße: ..... Nr.: .....  
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage Leistungen nach BAföG ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....  
( Studierender )

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....  
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....  
Erfurt, den .....

.....  
Fachhochschulbetreuer

## Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

### Ausbildungsstelle

### Praktikantenzugnis

für das Praktikum

Name.....

geb. am :..... in ....., Studierender / Studierende der  
Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) hat  
von : ..... bis : .....

die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: \*) .....  
(ohne Vorlesungs-  
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....  
sonstige  
Abwesenheit: ..... (Gründe)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

## Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

### Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Name .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Studierender / Studierende an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre)

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

.....  
Unterschrift Praktikantenamt

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Masterstudiengang „Business Management“ geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 20.05.2020 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 25.06.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	132
§ 2 Studienziel .....	133
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	133
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss .....	133
§ 5 Studien- und Prüfungsplan .....	134
§ 6 Modulararten .....	135
§ 7 Prüfungsarten .....	135
§ 8 Masterthesis .....	135
§ 9 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung, Übergangsregelung .....	136
Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan .....	137

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der aktuellen Fassung (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in dem alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Kreditpunkte und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang „Business Management“ baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang „Business Administration“ der Fachhochschule Erfurt oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule auf und führt zu einem erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss.

Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Betriebswirtschaftslehre umfasst, werden im Masterstudiengang Kenntnisse in den Vertiefungsrichtungen Human Resource Management, Operations Management sowie Marketing Management vermittelt. Eine Schwerpunktsetzung in diesen Vertiefungen ist individuell möglich und wird durch eine Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.

Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen zu können.

- (2) Die Absolvent\*innen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbstständigkeit zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen
- wirtschaftliche Prozesse zu analysieren, zu gestalten und zu steuern; Anpassungsbedarf zu erkennen, effektive und effiziente Maßnahmen dafür einzuleiten und deren Folgen abzuschätzen,
  - im Unternehmensalltag mit Fachkolleg\*innen und anderen in deren Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
  - selbstständig und qualifiziert wissenschaftlich - auch im Hinblick auf weitere akademische Qualifikationen - zu arbeiten.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- 1) Den Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt kann nur aufnehmen, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang verfügt.

Die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses muss mindestens 2,0 oder besser betragen. Abweichend davon sind bei einer Gesamtnote zwischen 2,1 und 2,5 die Zugangsvoraussetzungen auch erfüllt, wenn in dem vorangegangenen Studium eine Abschlussarbeit verfasst wurde, die mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, so gilt die Gesamtnote aus der Abschlussarbeit und dem Kolloquium.

- (2) Die Bewerber\*innen müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) oder UniCert II erbringen. Der Nachweis kann bis zum Ende des 3. Semesters (Vorlesungszeitraum) erbracht werden, dieser ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

## § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang „Business Management“ baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang „Business Administration“ auf. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss „Master of Arts (MA)“.

- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Ein Kreditpunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte (CP) notwendig.
- (6) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
  1. Fachsemester - Studiensemester mit 30 CP
  2. Fachsemester - Studiensemester mit 30 CP
  3. Fachsemester - Studiensemester mit 30 CP
  4. Fachsemester - Masterthesis und Kolloquium mit 30 CP
- (7) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte (CP) sind wie folgt zu erbringen:  
30 CP für Pflichtmodule  
15 CP für Wahlpflichtmodule - verpflichtend eines aus jedem der drei Schwerpunkte,  
30 CP für Wahlpflichtmodule - frei aus den drei Schwerpunkten wählbar,  
15 CP = 3 x 5 CP für Wahlpflicht-/Wahlmodule (davon mind. ein Modul Volkswirtschaftslehre und ein Modul Kommunikation)  
30 CP für die Masterthesis mit Kolloquium und Seminar.
- (8) Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sowie die Gewichtung der Module - prozentual an der Gesamtnote - sind in der Anlage 1 dargestellt.
- (9) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium den Abschluss des Studiums. Das Thema der Masterthesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von 16 Wochen zum Abschluss gebracht werden kann. Die Vergabe des Themas der Masterthesis kann erst erfolgen, wenn mindestens 40 Kreditpunkte erworben wurden. Der\*die Studierende ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung verpflichtet (weitere Ausführungen im § 7).
- (10) Auf dem Abschlusszeugnis kann einer der drei folgenden Studienschwerpunkte ausgewiesen werden:
  - I. Human Resource Management,
  - II. Operations Management,
  - III. Marketing Management,wenn mindestens 20 CP in den Wahlpflichtmodulen in dem Schwerpunkt absolviert wurden und zudem die Abschlussarbeit in dem Schwerpunkt geschrieben wurde.

## § 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
  - Modulnummer,
  - Modulbezeichnung,
  - Status,
  - Regelsemester,
  - Lehre in SWS,

- Prüfungsart,
- Zeitpunkt der Prüfung,
- Kreditpunkten,
- Wichtung für die Gesamtnote.

## § 6 Modulararten

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.
- (2) Die Wahlmodule sind aus den Lehrangeboten der gesamten FHE oder anderer Hochschulen zu wählen, die Masterstudiengängen zuzurechnen sind.
- (3) Soweit es das Lehrangebot und die Modulbeschreibungen zulassen, können Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in einem anderen als dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Semester belegt werden.
- (4) Fakultativ werden ohne Anrechnung von Kreditpunkten Englischmodule angeboten. Diese zielen insbesondere auf die Erreichung des Sprachniveaus laut § 3 (2) ab.

## § 7 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungs-/ Studienleistungen werden in Form von Hausarbeit, Präsentation, Projektbericht, Klausur, Semesterarbeit, Referat, Kolloquium, Booklet, mündlichem Test oder Reflexionstext erbracht. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Prüfungsleistungen können im Semesterrhythmus erbracht werden. Studienleistungen können im Jahresrhythmus erbracht werden.

## § 8 Masterthesis

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit dem Kolloquium zur Masterthesis ab. Die Masterthesis ist im zeitlichen Umfang von 16 Wochen anzufertigen und wird von den Professor\*innen der Fakultät WLW betreut.
- (2) Das Thema der Masterthesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Vergabe des Themas der Masterthesis kann erst erfolgen, wenn mindestens 40 Kreditpunkte im Studiengang erworben wurden.
- (3) Die Abgabe der Masterthesis hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die bestandene Masterthesis wird ein Kolloquium durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums richtet sich nach der aktuellen Fassung der RPO-B./M. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des bestandenen Kolloquiums ist das arithmetische Mittel der festgesetzten Einzelnoten zu bilden.

- (5) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn die Masterthesis bestanden wurde.
- (6) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Masterthesis mit Kolloquium nicht bestanden.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung, Übergangsregelung**

- (1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Business Management“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die das Masterstudium „Business Management“ ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig werden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Business Management“ vom 13.06.2012 (Vkbl. FHE Nr. 38) in der geänderten Fassung vom 21.11.2013 (Vkbl. FHE Nr. 48), zuletzt geändert durch die zweite Änderung am 05.06.2015 (Vkbl. FHE Nr. 55), vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft gesetzt.
- (4) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Business Management“ vom 13.06.2012 (Vkbl. FHE Nr. 38) in der geänderten Fassung vom 21.11.2013 (Vkbl. FHE Nr. 48), zuletzt geändert durch die zweite Änderung am 05.06.2015 (Vkbl. FHE Nr. 55) bis zum Sommersemester 2021 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2021/2022 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 25.06.2020

**Prof. Dr.-Ing. Zerbe**  
Rektor der  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Gather**  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

### Legende

Status:	PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;
Prüfungsart:	K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg, MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung), HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprüfung
Zeitpunkt der Prüfung:	SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum
lt. ÜS 1:	laut Übersicht 1 „Wahlpflichtmodule in den drei Schwerpunkten“
lt. ÜS 2:	laut Übersicht 2 „Übergreifende Module“

1. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamt- note
MBM1010	Wirtschaftsprivatrecht	PM	1	4	PP	SB	5	4,2%
MBM1020	Rechnungswesen & Controlling	PM	1	4	K (120)	PZ	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (verpflichtend *1)	WPM	1	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (frei wählbar)	WPM	1	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (frei wählbar)	WPM	1	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 2	Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul aus übergreifenden Modulen *2	WPM/ WM	1	4	lt. ÜS 2	lt. ÜS 2	5	4,0%
<b>Summe Semester</b>				<b>24</b>			<b>30</b>	<b>25%</b>

\*1 im Verlauf des 1. bis 3. Semesters muss aus jedem Schwerpunkt ein Modul belegt werden

\*2 im Verlauf des 1. bis 3. Semesters muss mindestens ein Modul Volkswirtschaftslehre, ein Modul Kommunikation und ein Wahlmodul belegt werden

Legende

Status: PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg,  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprüfung  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum  
 lt. ÜS 1: laut Übersicht 1 „Wahlpflichtmodule in den drei Schwerpunkten“  
 lt. ÜS 2: laut Übersicht 2 „Übergreifende Module“

2. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamt- note
MBM2010	Modellierung von Geschäftsprozessen	PM	2	4	PP	SB	5	4,2%
MBM2020	Unternehmens- praxisprojekt	PM	2	4	PP	SB	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (verpflichtend *1)	WPM	2	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (frei wählbar)	WPM	2	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (frei wählbar)	WPM	2	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 2	Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul aus übergreifenden Modulen *2	WPM/ WM	2	4	lt. ÜS 2	lt. ÜS 2	5	4,0%
<b>Summe Semester</b>				<b>24</b>			<b>30</b>	<b>25%</b>

\*1 im Verlauf des 1. bis 3. Semesters muss aus jedem Schwerpunkt ein Modul belegt werden

\*2 im Verlauf des 1. bis 3. Semesters muss mindestens ein Modul Volkswirtschaftslehre, ein Modul Kommunikation und ein Wahlmodul belegt werden

Legende

Status: PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg,  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprüfung  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum  
 lt. ÜS 1: laut Übersicht 1 „Wahlpflichtmodule in den drei Schwerpunkten“  
 lt. ÜS 2: laut Übersicht 2 „Übergreifende Module“

3. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamt- note
MBM3010	Empirisches Projekt	PM	3	4	HA	SB	5	4,2%
MBM3020	Steuerlehre & Finanzmanagement	PM	3	4	K(120)	PZ	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (verpflichtend *1)	WPM	3	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (frei wählbar)	WPM	3	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 1	Wahlpflichtmodul aus den Schwerpunkten (frei wählbar)	WPM	3	4	lt. ÜS 1	lt. ÜS 1	5	4,2%
lt. ÜS 2	Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul aus übergreifenden Modulen *2	WPM/ WM	3	4	lt. ÜS 2	lt. ÜS 2	5	4,0%
<b>Summe Semester</b>				<b>24</b>			<b>30</b>	<b>25%</b>

\*1 im Verlauf des 1. bis 3. Semesters muss aus jedem Schwerpunkt ein Modul belegt werden

\*2 im Verlauf des 1. bis 3. Semesters muss mindestens ein Modul Volkswirtschaftslehre, ein Modul Kommunikation und ein Wahlmodul belegt werden

Legende

Status: PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg,  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprfung  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum

4. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamt- note
MBM4010	Masterthesis	PM	4		MA	SB	25	20,8%
MBM4020	Masterseminar und Kolloquium	PM	4	4	MPL	SB/PZ	5	4,2%
<b>Summe Semester</b>				<b>4</b>			<b>30</b>	<b>25%</b>

<b>Summe aller Semester</b>							<b>120</b>	<b>100%</b>
-----------------------------	--	--	--	--	--	--	------------	-------------

**Übersicht 1 - Wahlpflichtmodule in den drei Schwerpunkten**

Human Resource Management								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel- semes- ter	Lehre in SWS	Prüfungs- art	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamt- note
MBM1030	Gestaltungsfelder des Personalmanage- ments	WPM	1	4	PP	SB/PZ	5	4,2%
MBM2030	Arbeitsrecht	WPM	2	4	K(120)	PZ	5	4,2%
MBM2040	Gestaltungsfelder der Personalführung und -entwicklung	WPM	2	4	PP	SB	5	4,2%
MBM2060	Innovation & Change	WPM	2	4	PP	SB	5	4,2%
MBM3030	Führung-Gruppe- Motivation	WPM	3	4	PP	SB/PZ	5	4,2%
MBM3040	Key Areas of International Personnel Management	WPM	3	4	PP	SB	5	4,2%

Legende

Status: PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg,  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprfung  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum

<b>Operations Management</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamtnote
MBM1040	Supply Chain Management	WPM	1	4	PP	SB	5	4,2%
MBM1050	Business Simulation management interactive	WPM	1	4	PP	SB	5	4,2%
MBM2060	Innovation & Change	WPM	2	4	PP	SB/PZ	5	4,2%
MBM2070	Six Sigma und Lean Management	WPM	2	4	PP	SB/PZ	5	4,2%
MBM3050	Modellgestützte Planung	WPM	3	4	K(120)	PZ	5	4,2%
MBM3060	E-Business	WPM	3	4	K(90)	PZ	5	4,2%

<b>Marketing Management</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamtnote
MBM1060	Markt- und Markenmanagement	WPM	1	4	HA	SB	5	4,2%
MBM1070	Planspiel Marketing	WPM	1	2	PP	SB	5	4,2%
MBM1080	Entrepreneurship Management	WPM	1	4	PP	SB/PZ	5	4,2%
MBM2080	Empirische Sozialforschung / Marktforschung	WPM	2	4	MPL	SB	5	4,2%
MBM2090	Marketingrecht	WPM	2	4	PP	SB	5	4,2%
MBM3070	Produktmanagement	WPM	3	4	PP	SB	5	4,2%
MBM3080	Internationales Management	WPM	3	4	PP	SB/ PZ	5	4,2%

Legende

Status: PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg,  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprüfung  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum

**Übersicht 2 - Übergreifende Module**

Im Verlauf des 1. bis 3. Semesters muss mindestens ein Modul Volkswirtschaftslehre, ein Modul Kommunikation und ein Wahlmodul belegt werden (gesamt 15 CP).

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamtnote
MBM1090	Volkswirtschaftslehre A (Public Finance)	WPM	1 oder 3	4	K (120)	PZ	5	4,0%
MBM2100	Volkswirtschaftslehre B (Industrieökonomik u. Wettbewerbspolitik)	WPM	2	4	K (120)	PZ	5	4,0%
MBM1100	Kommunikation A (Teambuilding, Gesprächsführung)	WPM	1	4	PP	SB	5	4,0%
MBM2110	Kommunikation B (Gesprächsführung, Beratungsprozesse)	WPM	2	4	PP	SB	5	4,0%
	Wahlmodul auf Masterniveau aus dem Angebot der gesamten FHE oder anderer Hochschulen	WM	1-3	SWS*			5	

\*Die SWS bei den Wahlmodulen ergeben sich gemäß Auswahl der Lehrveranstaltung(en).

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Masterstudiengang „Finance and Accounting“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 20.05.2020 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 25.06.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	143
§ 2 Studienziel .....	144
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	144
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss .....	145
§ 5 Studien- und Prüfungsplan .....	146
§ 6 Modularten.....	146
§ 7 Prüfungsarten .....	146
§ 8 Masterthesis .....	147
§ 9 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung .....	147
Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan .....	148

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der aktuellen Fassung (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in dem alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Kreditpunkte und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Finance and Accounting baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration oder einem vergleichbaren Studiengang auf und führt zu einem erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Der Studiengang ist fokussiert auf die Fächer Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung und Steuerlehre. Aus diesen Fächern sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen. Die für diese betriebswirtschaftlichen Fächer grundlegenden wirtschaftsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse werden in den Wahlpflichtmodulen Wirtschaftsrecht und Volkswirtschaftslehre vermittelt.

Mit dieser Ausrichtung des Lehrangebots zielt der Studiengang darauf ab, das Wissen in den genannten betriebswirtschaftlichen Fachgebieten ausgehend von einem entsprechenden Bachelor-Studium zu vertiefen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, wissenschaftliche und fachpraktische Probleme zu erkennen, zu strukturieren und entsprechend geeignete Lösungskonzepte zu entwickeln. Dabei sollen sie in der Lage sein, ihre inhaltlichen und methodischen Lösungsschritte mit Bezug zum Diskussionsstand in Wissenschaft und Praxis zu begründen. Das Studium wird auch als eine Phase der Persönlichkeitsbildung und der Weiterentwicklung von sozialen Kompetenzen verstanden.

Dazu werden die Lehrformate methodisch so angelegt, dass im Rahmen der Fachmodule kommunikative Kompetenzen erworben werden können. Außerdem kann das Wahlmodul „Kommunikation“ aus dem Masterangebot der Fachhochschule Erfurt gewählt werden.

Das Studium soll auch dazu befähigen, dass eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vorgenommen werden kann. Insgesamt wird damit die Grundlage für eine erfolgreiche und persönlich erfüllende berufliche Tätigkeit geschaffen.

- (3) Ziel des erfolgreichen Studiums ist es, dass die Absolvent\*innen des Studiengangs neben den fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen besitzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere sollen die Absolvent\*innen in der Lage sein
  - zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen zu analysieren und Anpassungsbedarfe zu erkennen,
  - auf einzelwirtschaftlicher Ebene innovative Ideen zu entwickeln und gestaltend zu wirken,
  - mit Kollegen/Kolleginnen zu kooperieren und im Team zu arbeiten sowie
  - als Führungskraft motivierend zu wirken und der Vorbildfunktion gerecht zu werden.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Finance and Accounting an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) geregelt.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-B./M. werden für den Masterstudiengang Finance and Accounting besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt:
  1. eine Abschlussnote von mindestens 2,3 im ersten Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsakademie,
  2. eine Note von mindestens 2,3 für die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder Studiums an einer Berufsakademie und

3. eine Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder Studiums an einer Berufsakademie aus einem der folgenden Themenbereiche: Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung oder Steuerlehre.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Noten im ersten Studienabschluss bzw. in der Abschlussarbeit erhöhen sich um 0,2 für jedes volle Jahr einer nachgewiesenen einschlägigen Berufstätigkeit im Anschluss an das erste Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsakademie. Einschlägig ist eine Berufstätigkeit, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit ebenfalls einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Themenbereiche zuzuordnen ist. Maximal drei Berufsjahre können in diesem Sinne geltend gemacht werden.
- (4) Die Bewerber\*innen müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) oder UniCert II erbringen. Der Nachweis kann bis zum Ende des 3. Semesters (Vorlesungszeitraum) erbracht werden, dieser ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

#### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Finance and Accounting baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration auf. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss „Master of Arts (MA)“.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Ein Kreditpunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.
- (6) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
  1. Fachsemester - Studiensemester 30 CP
  2. Fachsemester - Studiensemester 30 CP
  3. Fachsemester - Studiensemester 30 CP
  4. Fachsemester - Masterthesis und Kolloquium 30 CP
- (7) Die erforderlichen 120 CP sind wie folgt zu erbringen:
  1. Fachsemester: 20 CP für Pflichtmodule und 5 CP für Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Steuerlehre  
sowie 5 CP für Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht oder Volkswirtschaftslehre
  2. Fachsemester: 15 CP für Pflichtmodule und 10 CP für Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Steuerlehre  
sowie 5 CP für Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht oder Volkswirtschaftslehre
  3. Fachsemester: 10 CP für Pflichtmodule und 10 CP für Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Steuerlehre  
sowie 5 CP für Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht oder Volkswirtschaftslehre

sowie 5 CP für ein Wahlmodul aus dem Masterangebot der Fachhochschule Erfurt insgesamt

4. Fachsemester: 30 CP für die Pflichtmodule Masterthesis und Kolloquium

Insgesamt sind dies 75 CP für Pflichtmodule, 40 CP für Wahlpflichtmodule und 5 CP für ein Wahlmodul.

- (8) Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sowie die Gewichtung der Module - prozentual an der Gesamtnote - sind in der Anlage 1 dargestellt.
- (9) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium und Masterseminar die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 40 Kreditpunkte erworben wurden. Der Studierende ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung verpflichtet. Ebenso ist die Teilnahme am Masterseminar Pflicht.

## § 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
  - Modulnummer,
  - Modulbezeichnung,
  - Status,
  - Regelsemester,
  - Lehre in SWS,
  - Prüfungsart,
  - Zeitpunkt der Prüfung,
  - Kreditpunkte und
  - Wichtung für die Gesamtnote.

## § 6 Modularitäten

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.
- (2) Die Wahlmodule sind aus den Lehrangeboten zu wählen, die Masterstudiengängen zuzurechnen sind.
- (3) Soweit es das Lehrangebot und die Modulbeschreibungen zulassen, können Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in einem anderem als dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Semester belegt werden.
- (4) Fakultativ werden ohne Anrechnung von Kreditpunkten Englischmodule angeboten. Diese zielen insbesondere auf die Erreichung des Sprachniveaus laut § 3 (4) ab.

## § 7 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungs-/ Studienleistungen werden in Form von Hausarbeit, Präsentation, Projektbericht, Klausur, Semesterarbeit, Referat, Kolloquium, Booklet, mündlicher Test und Reflexionstext erbracht. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

- (3) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

## **§ 8 Masterthesis**

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit dem Kolloquium zur Masterthesis ab. Die Masterthesis ist im zeitlichen Umfang von 16 Wochen anzufertigen und werden von den Professor\*innen der Fakultät betreut.
- (2) Das Thema der Masterthesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt (in der Regel am Ende des 3. Semesters) durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 40 Kreditpunkte im Studiengang erworben wurden.
- (3) Die Abgabe der Masterthesis hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die bestandene Masterthesis wird ein Kolloquium durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums richtet sich nach der aktuellen Fassung der RPO-B./M. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist das arithmetische Mittel der festgesetzten Einzelnoten zu bilden.
- (5) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn die Masterthesis bestanden wurde.
- (6) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Masterthesis mit Kolloquium nicht bestanden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Finance and Accounting treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die das Masterstudium „Finance and Accounting“ ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Finance and Accounting“ vom 13.06.2012 (Vkbl. FHE Nr. 38) mit der ersten Änderung vom 19.06.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50) und der zweiten Änderung vom 11.05.2015 (Vkbl. FHE Nr. 55) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges „Finance and Accounting“ vom 13.06.2012 (Vkbl. FHE Nr. 38) mit der ersten Änderung vom 19.06.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50) und der zweiten Änderung vom 11.05.2015 (Vkbl. FHE Nr. 55) bis spätestens zum Sommersemester 2022 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2022/2023 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 25.06.2020

**Prof. Dr.-Ing. Zerbe**  
Rektor der  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Gather**  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

### Legende

Status: PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg,  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprüfung  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum  
 lt. ÜS: laut Übersicht „Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaftsrecht und  
 Volkswirtschaftslehre“

1. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamtnote
MFA1100	Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	PM	1	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA1200	Internationale Rechnungslegung	PM	1	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA1300	Strategisches Controlling & Unternehmensführung	PM	1	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA1400	Besteuerung natürlicher und juristischer Personen	PM	1	4	K (120)	PZ	5	4,2%
Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen ist 1 Wahlpflichtmodul auszuwählen:							5	4,2%
MFA1310	Instrumente des entscheidungs- und verhaltenssteuerungsorientierten Controllings	WPM	1	4	PP	SB	5	4,2%
MFA1320	Mergers & Acquisitions   Corporate Transactions	WPM	1	4	K(120)	PZ	5	4,2%
lt. ÜS	Wirtschaftsrecht oder Volkswirtschaftslehre	WPM	1	4	lt. ÜS	lt. ÜS	5	4%
<b>Summe Semester</b>				<b>24</b>			<b>30</b>	<b>25%</b>

**Legende**

Status: PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg,  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprüfung  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum  
 lt. ÜS: laut Übersicht „Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaftsrecht und  
 Volkswirtschaftslehre“

<b>2. Fachsemester</b>								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamtnote
MFA2100	Kapitalstruktur und Finanzierungspolitik	PM	2	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA2300	Wertorientiertes Controlling für Fortgeschrittene	PM	2	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA2200	Konzernabschluss und Konzernlagebericht	PM	2	4	K (120)	PZ	5	4,2%
Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen sind <b>2</b> Wahlpflichtmodule auszuwählen:							10	8,4%
MFA2210	Wirtschaftsprüfung - Intensivkurs Rechnungswesen	WPM	2	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA2420	Business Analysis	WPM	2	4	HA	SB	5	4,2%
MFA2410	Aktuelle Fragen aus Finanzierung, Rechnungswesen Controlling und Steuerlehre	WPM	2	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA2430	Umwandlungssteuerrecht, internationales Steuerrecht	WPM	2	4	K (120)	PZ	5	4,2%
lt. ÜS	Wirtschaftsrecht oder Volkswirtschaftslehre	WPM	2	4	lt. ÜS	lt. ÜS	5	4%
<b>Summe Semester</b>				<b>24</b>			<b>30</b>	<b>25%</b>

Legende

Status:	PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;
Prüfungsart:	K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg, MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung), HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprfung
Zeitpunkt der Prüfung:	SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum
lt. ÜS:	laut Übersicht „Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaftsrecht und Volkswirtschaftslehre“

3. Fachsemester								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamtnote
MFA3100	Bewertung von Unternehmen und Vermögenswerten	PM	3	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA3400	Steuerplanung   Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	PM	3	4	K (120)	PZ	5	4,2%
Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen sind <b>2</b> Wahlpflichtmodule auszuwählen:							10	8,4%
MFA3300	Internationales Controlling	WPM	3	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA3410	Verfahrensrecht, Umsatzsteuerrecht, Erbschaftsteuerrecht	WPM	3	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA3110	Corporate Governance	WPM	3	4	K (120)	PZ	5	4,2%
MFA3200	Rechnungslegung in besonderen Fällen und Branchen	WPM	3	4	K (120)	PZ	5	4,2%
	Wahlmodul auf Masterniveau aus dem Angebot der gesamten FHE oder anderer Hochschulen	WM	3	SWS*			5	4,2%
lt. ÜS	Wirtschaftsrecht oder Volkswirtschaftslehre	WPM	3	4	lt. ÜS	lt. ÜS	5	4%
<b>Summe Semester</b>				<b>24*</b>			<b>30</b>	<b>25%</b>

\*Die SWS bei den Wahlmodulen ergeben sich gemäß Auswahl der Lehrveranstaltung(en).

Legende

Status: PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul;  
 Prüfungsart: K (..) = schriftliche Klausur (Dauer in Minuten), B = Beleg,  
 MPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mündliche Prüfung),  
 HA = Hausarbeit, MA = Masterarbeit; PP = Portfolioprfung  
 Zeitpunkt der Prüfung: SB = studienbegleitend; PZ = Prüfungszeitraum

**Übersicht Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaftsrecht und Volkswirtschaftslehre (1. bis 3. Fachsemester mit insgesamt 15 CP)**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamtnote
MFA1510	Wirtschaftsrecht A	WPM	1 oder 3	4	K (120)	PZ	5	4%
MFA2510	Wirtschaftsrecht B	WPM	2	4	K (120)	PZ	5	4%
MFA1620	Volkswirtschaftslehre A (Public Finance)	WPM	1 oder 3	4	K (120)	PZ	5	4%
MFA2620	Volkswirtschaftslehre B (Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik)	WPM	2	4	K (120)	PZ	5	4%

**4. Fachsemester**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Zeitpunkt der Prüfung	CP	Wichtung für die Gesamtnote
MFA4010	Masterthesis	PM	4		MA	SB	25	20,8%
MFA4020	Masterseminar und Kolloquium	PM	4	4	MPL	SB/PZ	5	4,2%
<b>Summe Semester</b>				<b>4</b>			<b>30</b>	<b>25%</b>

<b>Summe aller Semester</b>	<b>120</b>	<b>100%</b>
-----------------------------	------------	-------------

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat am 13. Mai 2020 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 18.08.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxismodul
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag

Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen

werden, sind, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.

- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praxismodul enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur.

Studienziel ist, die Studierenden zu befähigen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, selbständiges Lernen schulen, sowie die Befähigung zu Kooperation, zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen im Praktikum befähigt das Studienprogramm zu einem Einstieg in das Berufsfeld der Landschaftsarchitektur in seiner ganzen Breite.

Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
- Mitarbeit in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
- Mitarbeit oder Leitung in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus, u.ä.
- Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
- Mitarbeit oder Leitung in Landschafts- und Grünanlagenpflegebetrieben und –abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
- Mitarbeit in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
- Mitarbeit bei Fachverlagen

## § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

## § 4 Besondere Zulassungsvoraussetzung (Vorpraktikum)

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis des Vorpraktikums bis zum Ende des 2. Semesters erfolgen.
- (2) Das Vorpraktikum soll den Studierenden Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus oder der Landschafts- und Biotoppflege vermitteln. Hierdurch sollen fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie ein vertieftes fachspezifisches Problembewusstsein befördert werden.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

## § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Engineering (B. Eng).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen 180 Kreditpunkte (Credit Points CP gemäß dem European Credit Transfer System ECTS) erworben werden. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium ab.
- (4) Ein CP entspricht dabei für alle Module einheitlich einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Der Workload setzt sich in der Regel aus Präsenz- sowie Selbststudienzeiten zusammen.
- (5) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit dazugehörigem Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30 Credits
3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul	30 Credits
4. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul	30 Credits
5. Studiensemester, mit 3 Pflicht-, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul	30 Credits
6. Studiensemester, mit dem 13-wöchigen Praktikum sowie der	
7. Bachelorarbeit mit Kolloquium	30 Credits
- (7) Im 3. Semester ist ein Wahlpflichtmodul gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Im 5. Semester sind ein die Planungskompetenz vertiefendes Wahlpflichtmodul sowie ein Wahlmodul zu wählen. Als Wahlmodul im 4. und 5. Semester kann anstatt der studiengangspezifischen Angebote auch ein Modul aus dem Gesamtangebot der der Fakultät, der FHE und anderer Hochschulen gewählt werden.
- (8) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (9) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls soll 5 Studierende betragen. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.
- (10) Für die Teilnahme an den Ganztagspraktika im Modul BLA 2030 besteht Teilnahmepflicht.

- (11) Nicht fristgerecht eingereichte Studien- und Prüfungsleistungen gelten als nicht bestanden. Die Termine zur Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen werden spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekannt gegeben.
- (12) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde. Gegebenenfalls nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderte Prüfungsvorleistungen müssen im Vorfeld durch den Modulverantwortlichen anerkannt worden sein.
- (13) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nach den Vorgaben der gültigen RPO wiederholt werden.
- (14) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die abschließende Prüfungsleistung. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Leistungen bis einschließlich der Leistungen des 4. Fachsemesters erfolgreich erbracht hat. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle Leistungen des ersten bis sechsten Fachsemesters erbracht sind.
- (15) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag und Basis eines Sonderstudienplans möglich.

## § 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach Modulcode, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credits und Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
  - Modulcode,
  - Modulbezeichnung,
  - Prüfungszeitpunkt (Wann),
  - Art,
  - Prüfungsdauer in Minuten,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

## § 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Als Eingangsvoraussetzung für das Praktikum sind 90 CP nachzuweisen.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

## § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 24.05.2019 (Vkl. FHE Nr. 73) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 24.05.2019 (Vkl. FHE Nr. 73) bis zum Ende des Sommersemesters 2025 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2025/26 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt

Erfurt, den 18.08.2020

**Prof. Dr. Zerbe**  
**Rektor**  
**Fachhochschule Erfurt**

**Prof. Erik Findeisen**  
**Dekan**  
**Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst**

## Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

W Wahlmodul

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)					
BLA1010	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	P	1	6	4
BLA1020	Grundlagen der Landschaftsgenese	P	1	6	5,5
BLA1030	Botanik und Ökologie	P	1	6	6
BLA1040	Materialverwendung, Bautechnik	P	1	6	3
BLA1050	Objektplanung, Entwurf	P	1	6	4

### 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)					
BLA2010	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	P	2	4	4
BLA2020	Planungsgrundlagen	P	2	6	4
BLA2030	Pflanzenkunde	P	2	6	5
BLA2040	Wegebau, Entwässerung, Vermessung	P	2	6	5
BLA2050	Entwurf Freianlage	P	2	8	4

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4 Pflichtmodule (24 CP)					
BLA3010	Geoinformationstechnologie	P	3	6	4
BLA3020	Stadtgeschichte, Gartengeschichte	P	3	6	4
BLA3030	Pflanzenverwendung I, Vegetationstechnik	P	3	6	5
BLA3040	Freiraumplanung	P	3	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)					
BLA3110	Ökologie und Artenkenntnis im Naturschutz	WP	3	6	4
BLA3120	Pflanzenverwendung II	WP	3	6	4
BLA3130	Sportstättenbau und Prüfverfahren	WP	3	6	4

### 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5 Pflichtmodule (25 CP)					
BLA4010	Landschaftsarchitektur vor Ort	P	4	3	3
BLA4020	Kultur- und Naturlandschaft	P	4	6	4
BLA4030	Ausführungsplanung, Kostenermittlung	P	4	6	5
BLA4040	Ingenieurbiologie, Gewässerkunde	P	4	4	4
BLA4050	Landschaftsplanung	P	4	6	4
1 Wahlmodul (5 CP)					
BLA4210	Projekt Standortkunde, Pflanzenökologie	W	4	5	5
BLA4220	Pflanzenverwendung III	W	4	5	4
BLA4230	Stegreifentwerfen	W	4	5	4
BLA4200	Freies Wahlmodul	W	4	5	

## 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
3 Pflichtmodule (18 CP)					
BLA5010	Ökonomie, Bauvertragsrecht, Baubetrieb	P	5	6	4
BLA5020	Umweltprüfinstrumente	P	5	6	4
BLA5030	Baukonstruktion, AVA	P	5	6	5
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)					
BLA5110	Freiraumplanung Entwurfsprojekt	WP	5	6	4
BLA5120	Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	WP	5	6	4
BLA5130	Landschaftsbau	WP	5	6	5
1 Wahlmodul (6 CP)					
BLA5210	Visualisierung und digitale Gestaltung in der Landschaftsarchitektur	W	5	6	4
BLA5220	Workshop Landschaft, Landschaftsgenese	W	5	6	4
BLA5230	Gartendenkmalpflege	W	5	6	3
BLA5200	Freies Wahlmodul	W	5	6	

## 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- sem.	Credits	Lehre in SWS
BLA6010	Praktikum	P	6	18	1
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	0

## Anlage 2: Prüfungsplan

PZ = Prüfungszeitraum; SB = studienbegleitend;  
K = Klausur; M = Mündliche Prüfung;  
B/Ko = Bachelorthesis mit Kolloquium;  
STA Studienarbeit (auch Projektarbeit u.ä.)

### Prüfungsplan 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA1010	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	SB	STA		1	6	4
BLA1020	Grundlagen der Landschaftsgenese	PZ	K90		1	6	4
BLA1030	Botanik und Ökologie	PZ	K60 K60	50 % 50 %	1	6	4
BLA1040	Materialverwendung, Bautechnik	SB	STA		1	6	4
BLA1050	Objektplanung, Entwurf	SB PZ	STA M15	20 % 80 %	1	6	4
							20

### Prüfungsplan 2. Studiensemester

BLA2010	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	SB	STA		2	4	2
BLA2020	Planungsgrundlagen	PZ	K90		2	6	4
BLA2030	Pflanzenkunde	SB PZ PZ	STA STA M15	0 % 100 %	2	6	4
BLA2040	Wegebau, Entwässerung, Vermessung	SB PZ	STA K90	0 % 100 %	2	6	4
BLA2050	Entwurf Freianlage	SB	STA		2	8	5
							19

### Prüfungsplan 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
4 Pflichtmodule (24 CP)							
BLA3010	Geoinformationstechnologie	SB	STA		3	6	4
BLA3020	Stadtgeschichte, Gartengeschichte	PZ	K90		3	6	4
BLA3030	Pflanzenverwendung I, Vegetationstechnik	SB PZ	STA K120	50 % 50 %	3	6	4
BLA3040	Freiraumplanung	SB	STA		3	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)							
BLA3110	Ökologie und Artenkenntnis im Naturschutz	PZ	K60		3	6	4
BLA3120	Pflanzenverwendung II	SB	STA		3	6	4
BLA3130	Sportstättenbau und Prüfverfahren	SB PZ	STA K60	40 % 60 %	3	6	4
							20

### Prüfungsplan 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
5 Pflichtmodule (25 CP)							
BLA4010	Landschaftsarchitektur vor Ort	SB	STA		4	3	2
BLA4020	Kultur- und Naturlandschaft	PZ	K90		4	6	4
BLA4030	Ausführungsplanung, Kostenermittlung	SB SB	STA STA	50 % 50 %	4	6	4
BLA4040	Ingenieurbiologie, Gewässerkunde	PZ	K90		4	4	3
BLA4050	Landschaftsplanung	SB	STA		4	6	4
1 Wahlmodul (5 CP)							
BLA4210	Projekt Standortkunde, Pflanzenökologie	SB	STA		4	5	0
BLA4220	Pflanzenverwendung III	SB	STA		4	5	0
BLA4230	Stegreifentwerfen	SB	STA		4	5	0

BLA4200	Freies Wahlmodul				4	5	0
							17

**Prüfungsplan 5. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
3 Pflichtmodule (18 CP)							
BLA5010	Ökonomie, Bauvertragsrecht, Baubetrieb	PZ	K120		5	6	4
BLA5020	Umweltprüfinstrumente	SB PZ	STA K60	40 % 60 %	5	6	4
BLA5030	Baukonstruktion, AVA	SB SB	STA STA	50 % 50 %	5	6	4
1 Wahlpflichtmodul (6 CP)							
BLA5110	Freiraumplanung Entwurfsprojekt	SB	STA		5	6	4
BLA5120	Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	SB	STA		5	6	4
BLA5130	Landschaftsbau	SB PZ	STA K60	60 % 40 %	5	6	4
1 Wahlmodul (6 CP)							
BLA5210	Visualisierung und digitale Gestaltung in der Landschaftsarchitektur	SB	STA		5	6	0
BLA5220	Workshop Landschaft, Landschaftsgenese	SB	STA		5	6	0
BLA5230	Gartendenkmalpflege	SB	STA		5	6	0
BLA5200	Freies Wahlmodul				5	6	0
							16

**Prüfungsplan 6. Semester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer	Gewichtung	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA6010	Praktikum	SB	STA		6	18	0
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB	B Ko	2/3 1/3	6	12	8

## **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)**

für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

### **Teil I: Vorpraktikum**

- § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Vorpraktikumsstellen
- § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

### **Teil I: Praktikum**

- § 6 Praktikum und Anrechnung
- § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 8 Praktikumsstellen
- § 9 Praktikantenvertrag
- § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
- § 11 Tätigkeitsnachweis
- § 12 Haftung

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### **Teil I: Vorpraktikum**

## **§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums**

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und soll i.d.R. zusammenhängend durchgeführt werden.

Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Im Ausnahmefall kann das Vorpraktikum auch bis Ende des 2. Semesters in der vorlesungsfreien Zeit (VlfZ) durchgeführt werden. Der Bewerbung zum Studium ist ein vom Praktikumsbetrieb unterschriebener Praktikumsvertrag beizufügen.

- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

### **§ 3 Vorpraktikumsstellen**

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus, in kommunalen Ausführungsbetrieben und Landschaftspflegeverbänden jeweils mit Ausbildungsbefähigung abzuleisten. Daneben können auch Teile des Praktikums (bis zu 6 Wochen) in artverwandten Ausführungs- und Pflegebetrieben wie z.B. in Friedhofsgärtnereien, Forstbetrieben, Tiefbauunternehmen, Verbänden für Gartendenkmalpflege, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserverbänden sowie Baumschulen oder/und Staudengärtnereien absolviert werden.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

### **§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums**

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Garten- und Landschaftsbau kennen lernen.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerkliche Tätigkeit des Landschaftsgärtners bzw. ähnlicher Berufe vermitteln und die Bedingungen der Ausführung wie Witterung, Teamarbeit, umsetzbare Maßgenauigkeit und Qualität verdeutlichen.
- (3) Inhalte des Vorpraktikums sind:
  - Arbeiten mit Pflanzen und in Pflanzenbeständen – mindesten 3 Wochen: Gärtnerische, vegetationstechnische Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzarbeiten, Anwuchs-, Entwicklungs- und Bestandspflege, Pflege von Grünflächen, Gewässern und Biotopen, Lebendbauweisen, Tätigkeiten in Baumschulen und Staudengärtnereien.
  - Tiefbautechnische und bautechnische Arbeiten – mindesten 3 Wochen: Erdbau, Wegebau, Entwässerungstechnik für Regenwasser, naturnaher Wasserbau, Wasserbecken, Naturteiche, Pflasterarbeiten, Stütz- und Sichtschutzmauern, Einfassungen, Zäune, Steinmetzarbeiten, Treppen, Pergolen, Spielgeräte, Parkausstattung.

### **§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten**

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landschaftsgärtner/in wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur.

## Teil II: Praktikum

### § 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP).
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten.  
Dafür sind bis zum Beginn des Praktikums mindestens 90 CP nachzuweisen. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu überprüfen und zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist der Studierende. Er schließt einen Praktikumsvertrag mit der Praktikumsstelle ab (Anhang B), der durch das Praktikantenamt der Fachrichtung gegenzuzeichnen ist. Die Fachrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Einhaltung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
  - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikumsvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
  - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde,
  - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes und Halten eines Kurzvortrages.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

### § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich und können z. B. Folgendes umfassen:
  - Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung) und deren Rechtsgrundlagen
  - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektplanung Freianlagen in allen Leistungsphasen der HOAI, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
  - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
  - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.
- (3) Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

## § 8 Praktikumsstellen

- (1) Der/die Studierende kann für das Praktikum (Praxismodul) eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikumsvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Fachrichtung Landschaftsarchitektur einholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Zusicherung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.
- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
  - Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
  - Garten- und Friedhofsämter, Grünflächenämter,
  - Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter, Umweltabteilungen innerhalb der Bauverwaltungen, Wasserverbände,
  - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
  - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

## § 9 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der/die Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abschließen (Anhang B). Dem Vertrag kann vom Praktikantenamt der Fachrichtung nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
  - Den/die Studierende/n für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
  - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
  - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
  - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
  - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

## § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der vorhergehenden Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der vorhergehenden Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

## § 11 Tätigkeitsnachweis

Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:

1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist in gedruckter Form abzugeben und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen. Jeder Studierende hat nach Absolvieren des Praktikums einen Kurzvortrag von 10 Minuten über das Praktikum zu halten.
2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigelegte Formblatt (Praktikantenzugnis, Anhang C) zu verwenden.

## § 12 Haftung

- (1) Der/die Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum Anhang B zur PraO-BA Praktikumsvertrag  
Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzugnis  
Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

## Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

### Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr.- Nr.: .....

Bachelorstudiengang: Landschaftsarchitektur

Anschrift:

.....  
.....  
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....

Ort: .....

Straße: ..... Nr.: .....

Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAföG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....  
.....  
(Studierende/r)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....  
(Praktikantenamt)

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt: Name: .....

Erfurt, den .....  
.....  
(Fachhochschulbetreuer)

## Anhang B zur PraO-BA: Praktikumsvertrag

Für das Praxismodul im 6. Fachsemester \_\_\_\_\_ wird zwischen

\_\_\_\_\_  
(Büro, Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt) und Studierende/r

Herrn/ Frau

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vorname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-263, Fax:  
0361/6700-259, E-Mail: [Igf-praktikantenamt@fh-erfurt.de](mailto:Igf-praktikantenamt@fh-erfurt.de)

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Bachelorstudiengang L a n d s c h a f t s a r c h i t e k t u r (nachfolgend Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen

## § 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praxismodul auf der Grundlage der studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur 2013. Das Praxismodul erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Planungsbüros, Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praxismoduls bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.
- (2) Für das Praxismodul gelten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur der FH Erfurt nebst der Anlage 3, Praktikumsordnung.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
  1. den/die Student/in in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen für das o.g. Praxismodul unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte gemäß §7Praktikumsordnung auszubilden,
  2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
  3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
  1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
  4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

## § 3 Ziele und Inhalte des Praxismoduls

Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten.

Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:

- Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Tätigkeiten,
- Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
- Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.

Wird das Praktikum im Bereich des öffentlichen Dienstes abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

#### **§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche**

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Zur Erstattung seiner besonderen Aufwendungen während des Praktikums erhält der Studierende monatlich EUR \_\_\_\_\_ als **Praktikumsvergütung** Aufwandsentschädigung.

#### **§ 5 Praktikumsbeauftragter**

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als verantwortliche/n Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

#### **§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums**

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstagen) aus persönlichen Gründen, z.B. bei Krankheit gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

#### **§ 7 Auflösung des Vertrages**

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

#### **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.\*)

## § 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung nicht gültig!

## § 10 Sonstige Vereinbarungen \*\*)

---

---

---

---

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ausbildungsbetrieb: \_\_\_\_\_ Studierende (r): \_\_\_\_\_

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt

### **Achtung!**

Verträge müssen dem Praktikantenamt 2 Wochen vor Praktikumsbeginn zur Genehmigung vorgelegt werden!

\*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

*\*\*\*) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.*

3 Ausfertigungen:

1. Ausfertigung: Studierende
2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung: Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der FH Erfurt

## Anhang C zur PraO-BA: Praktikumszeugnis

Ausbildungsstelle

### Praktikumszeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am : ..... in .....

Studierender der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: \*) .....  
(ohne Vorlesungs-  
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....  
sonstige  
Abwesenheit: ..... (Gründe)

.....  
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

## Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

### Bestätigung für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur das  
Praktikum vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

.....  
Unterschrift Praktikantenamt

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), ), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat 13.Mai.2020 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 18.08.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten

### **Anlage 1: Studienplan**

### **Anlage 2: Prüfungsplan**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W) vom 05.08.2019 anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

## § 2 Studienziel

- (1) Das wissenschaftlich begründete Studium des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur soll die Studierenden auf künftige berufliche Anforderungen im Kontext internationaler Entwicklungen vorbereiten. Der Master Landschaftsarchitektur ermöglicht es den Studierenden, zwischen drei Vertiefungsrichtungen zu wählen oder vertiefungsübergreifend zu studieren. Aufbauend auf einem Sockel aus Pflichtmodulen werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
- im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen der Landschaftsentwicklung und die hieraus resultierenden Planungsleistungen, die Vertiefungsrichtung „Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung“;
  - im Hinblick auf freiraumplanerische Aufgaben sowie die Pflege und Entwicklung von Gartendenkmälern in Europa, die Vertiefungsrichtung „Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege“;
  - und im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen des Landschaftsbaus und des Vegetationsmanagements, der Ausführungsplanung und Bauleitung, die Vertiefungsrichtung „Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur“.

Nach den Möglichkeiten des Stundenplans können durch die Wahl von WP-Modulen oder Wahlmodulen auch individuelle Studienprofile entwickelt werden.

Studienziele des Masterstudienganges sind:

- selbständige Analyse komplexer Fragestellungen
  - Entwicklung innovativer Lösungsansätze im Kontext interdisziplinären Arbeitens
  - Projektumsetzungen in freiberuflicher Tätigkeit, Büros, Verwaltungen, Institutionen und Betrieben
  - Kommunikations- und Managementfähigkeiten
  - Eintragungsfähigkeit in die Architektenliste der Architektenkammern als Landschaftsarchitekt (Kammerfähigkeit), vorbehaltlich der Praxisanforderungen gemäß den Regelungen der Architektengesetze der Länder
  - Befähigung zum höheren Dienst
  - Befähigung zur weiterführenden wissenschaftlichen Berufslaufbahn.
- (2) Das Studium soll – je nach Maßgabe der gewählten Vertiefungsrichtung bzw. des individuellen Studienprofils – u.a. zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Freiraumplanung, Entwurfs- und Ausführungsplanung
  - Landschafts- und Sportstättenbau
  - Gartendenkmalpflege
  - Landschaftsplanung und Kulturlandschaftsentwicklung
  - Naturschutz und Landschaftspflege
  - Umweltprüfung
  - Regional- und Raumentwicklung, Dorfentwicklung, Stadtplanung
  - Wettbewerbsorganisation, Moderation/Mediation in Fachfragen.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W. einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Landschaftsarchitektur voraus. Wer über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem

angrenzenden Fachgebiet verfügt, kann in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.

- (2) Für die Zulassung zum Master wird ein überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss (mindestens mit dem Prädikat „gut“) gefordert. Mit einem befriedigenden ersten Abschluss müssen BewerberInnen ihre Eignung zum Masterstudium durch einschlägige, qualifizierte Erfahrungen in der Berufspraxis von mindestens zwei Jahren oder eine Bachelor-Abschlussarbeit, die mit mindestens der Note 1,5 bewertet wurde, nachweisen.

#### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Masterstudiengang führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss mit dem Titel Master of Engineering (M. Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 120 Kreditpunkte (CP) (= Creditpoints nach ECTS) erworben werden. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium ab.
- (4) Ein CP entspricht dabei für alle Module einheitlich einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Der Workload setzt sich in der Regel aus Präsenz- sowie Selbststudienzeiten zusammen
- (5) Die BewerberInnen können sich für eine der drei in § 2 Absatz 1 genannten Vertiefungsrichtungen entscheiden. Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
  - Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung
  - Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege
  - Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur.
- (6) Die Vertiefungsrichtungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, wenn mindestens 5 der 6 für die jeweilige Vertiefungsrichtung vorgesehenen Wahlpflichtmodule bestanden wurden.
- (7) Das Studium umfasst die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule der drei möglichen Vertiefungen, Wahlmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (8) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
  - 1.-3. Studiensemester mit je einem Pflichtmodul, drei Wahlpflichtmodulen sowie je einem Wahlmodul;
  - 4. Studiensemester mit einem Pflichtmodul sowie der Masterthesis mit Kolloquium
- (9) Im 1.-3. Semester sind aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen je drei Module auszuwählen von denen jeweils 2 aus den für das jeweilige Semester angebotenen Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtungen gewählt werden müssen. Zudem ist pro Semester ein Wahlmodul zu belegen; Wahlmodule können dabei aus dem studiengangsspezifischen Angebot oder frei gewählt werden.
- (10) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule entsprechend der bekannt gegebenen Modalitäten an. Die Anmeldung wird mit Beginn der Lehrveranstaltung durch Teilnahmeliste verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (11) Die Mindestteilnehmerzahl eines im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls sollte 5 Studierende betragen.
- (12) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden. Die Termine zur Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen werden spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekannt gegeben.

- (13) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde.
- (14) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nach den Vorgaben der gültigen RPO B./M./W. wiederholt werden.
- (15) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die abschließende Prüfungsleistung. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 19 Wochen. Des Weiteren ist die Teilnahme am 6 CP umfassenden Modul „Wissenschaftliches Masterkolloquium“ verpflichtend. Das Thema der Masterthesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

## § 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
  - Modulcode
  - Modulbezeichnung
  - Modulart
  - Regelsemester
  - Credits
  - Lehre in SWS

aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
  - Modulcode,
  - Modulbezeichnung,
  - Prüfungszeitpunkt (Wann), Art,
  - Prüfungsdauer in Minuten, Regelsemester,
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozentenaufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen.

## § 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 24.05.2019 (Vkbl. FHE Nr. 73) zum Wintersemester 2020/21 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 24.05.2019 (Vkbl. FHE Nr. 73) bis zum Ende des Sommersemesters 2024 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2024/25 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 18.08.2020

**Prof. Dr. Volker Zerbe**  
**Rektor der**  
**Fachhochschule Erfurt**

**Prof. Erik Findeisen**  
**Dekan**  
**Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst**

## Anlage 1: Studienplan

### Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul; W Wahlmodul

Vom 1. bis 3. Semester sind pro Semester ein vertiefungsrichtungsübergreifendes Pflichtmodul, 2 Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen, 1 weiteres Wahlpflichtmodul sowie 1 freies Wahlmodul zu belegen.

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
<b>Pflichtmodul</b>					
MLA1010	Projekt Landschaftsarchitektur	P	1	6	4
<b>Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen</b>					
Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA1110	Internationale Umweltkonventionen und -richtlinien	WP	1	6	3
MLA1115	Kulturlandschaftsgeschichte	WP	1	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA1120	Gartenhistorische Epochen - Projekt	WP	1	6	4
MLA1125	Freiraumplanung I - Entwurfsprojekt	WP	1	6	4
Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA 1130	Objektplanung – Konstruktives Entwerfen	WP	1	6	4
MLA 1135	Betriebswirtschaft, Controlling, Nachtragsmanagement	WP	1	6	4,5
Weitere Wahlpflichtmodule					
MLA1140	Projekt Bauwerksbegrünung	WP	1	6	4
MLA1145	Urban Lab Landschaftsarchitektur - Entwurfsprojekt	WP	1	6	4
MLA1150	Gewässerentwicklung und Hydrotechnik	WP	1	6	4
MLA1155	Geodesign	WP	1	6	4
<b>Freies Wahlmodul</b>					
MLA1200	Freies Wahlmodul	W	1	6	

## 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
<b>Pflichtmodul</b>					
MLA2010	Rechtliche Grundlagen für Landschaftsarchitekten	P	2	6	4
<b>Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen</b>					
Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA2110	Natura 2000	WP	2	6	4
MLA2115	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung	WP	2	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA2120	Gartendenkmalpflege - Projekt	WP	2	6	4
MLA2125	Freiraumplanung II - Entwurfsprojekt	WP	2	6	4
Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA2130	Ausführungsplanung, Baukonstruktion	WP	2	6	4
MLA2135	Projekt Pflanzplanung	WP	2	6	4
Weitere Wahlpflichtmodule					
MLA 2140	Friedhofsplanung - Entwurfsprojekt	WP	2	6	4
MLA2145	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	WP	2	6	4
MLA2150	Visualisierung und Kommunikation in der LA	WP	2	6	2
MLA2155	Nachhaltige Bodennutzung und Schutz abiotischer Ressourcen	WP	2	6	4
MLA2160	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	WP	2	6	3
MLA2165	Workshop + Exkursion in der LA	WP	2	6	4
<b>Freies Wahlmodul</b>					
MLA2200		W	2	6	

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
<b>Pflichtmodul</b>					
MLA3010	Integrierte Konzepte	P	3	6	4
<b>Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen</b>					
Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA3110	Restoration ecology	WP	3	6	4
MLA3115	UVP, SUP	WP	3	6	3,5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege					
MLA3120	Vokabular der Landschaftsarchitektur – Entwurfsprojekt	WP	3	6	4
MLA3125	Freiraumplanung III - Entwurfsprojekt	WP	3	6	4
Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur					
MLA3130	Baumpflege und Grünflächenpflegemanagement	WP	3	6	6
MLA3135	Spezialgebiete Landschaftsbau	WP	3	6	4
Weitere Wahlpflichtmodule					
MLA3140	Landschaftsästhetik	WP	3	6	3
MLA3145	Naturschutz in der Landwirtschaft	WP	3	6	4
MLA3150	Bauleitung, ökologische Baubegleitung	WP	3	6	5
<b>Freies Wahlmodul</b>					
MLA3200		W	2	6	

### 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
<b>Pflichtmodule</b>					
MLA4010	Masterthesis mit Kolloquium	P	4	24	0
MLA4020	Wissenschaftliches Masterkolloquium	P	4	6	2

## Anlage 2: Prüfungsplan

### Legende:

PZ = Prüfungszeitraum; SB = studienbegleitend;  
 K = Klausur; M = Mündliche Prüfung;  
 M/Ko -Masterthesis mit Kolloquium;  
 STA Studienarbeit (auch Projektarbeit u.ä.)

### 1. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in % <sup>1</sup>
MLA1010	Projekt Landschaftsarchitektur	SB	STA		1	6	6,25
MLA1110	Internationale Umweltkonventionen und -richtlinien	PZ	K90		1	6	6,25
MLA1115	Kulturlandschaftsgeschichte	PZ	M30		1	6	6,25
MLA1120	Gartenhistorische Epochen - Projekt	SB	STA		1	6	6,25
MLA1125	Freiraumplanung I - Entwurfsprojekt	SB	STA		1	6	6,25
MLA 1130	Objektplanung - Konstruktives Entwerfen	SB	STA		1	6	6,25
MLA 1135	Betriebswirtschaft, Controlling, Nachtragsmanagement	SB	STA		1	6	6,25
MLA1140	Projekt Bauwerksbegrünung	SB	STA		1	6	6,25
MLA1145	Urban Lab Landschaftsarchitektur - Entwurfsprojekt	SB	STA		1	6	6,25
MLA1150	Gewässerentwicklung und Hydrotechnik	PZ	M15		1	6	6,25
MLA1155	Geodesign	SB	STA		1	6	6,25
MLA1200	Freies Wahlmodul				1	6	0

<sup>1</sup> Jedes Semester wird mit 25% (1/4) der Gesamtleistung gewichtet. In jedem Semester müssen 5 Module à 6 CP belegt werden. Das Wahlmodul kann nicht bewertet werden und steht somit außerhalb der Gewichtung (25% durch 4 gewichtete Module = 6,25% pro Pflicht und Wahlpflichtmodul)

## 2. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA2010	Rechtliche Grundlagen für Landschaftsarchitekten	PZ	STAK90	50 50	2	6	6,25
MLA2110	Projekt Natura 2000	SB	STA		2	6	6,25
MLA2115	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag	SB	STA		2	6	6,25
MLA2120	Gartendenkmalpflege - Projekt	SB	STA		2	6	6,25
MLA2125	Freiraumplanung II Entwurfsprojekt	SB	STA		2	6	6,25
MLA2130	Ausführungsplanung, Baukonstruktion	SB	STA		2	6	6,25
MLA2135	Projekt Pflanzplanung	SB	STA		2	6	6,25
MLA2140	Friedhofsplanung - Entwurfsprojekt	SB	STA		2	6	6,25
MLA2145	Projekt Kulturlandschaftsentwicklung	SB	STA		2	6	6,25
MLA2150	Visualisierung und Kommunikation in der Landschaftsarchitektur	SB	STA		2	6	6,25
MLA2155	Nachhaltige Bodennutzung und Schutz abiotischer Ressourcen	SB	STA		2	6	6,25
MLA2160	Methoden gartendenkmalpflegerischen Arbeitens	SB	STA		2	6	6,25
MLA2165	Workshop und Exkursion in der Landschaftsarchitektur	SB	STA		2	6	6,25
MLA2200	Freies Wahlmodul				2	6	0

### 3. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA3010	Integrierte Konzepte	SB	STA		3	6	6,25
MLA3110	Restoration ecology	SB	STA		3	6	6,25
MLA3115	UVP, SUP	SB	STA		3	6	6,25
MLA3120	Vokabular der Landschaftsarchitektur	SB	STA		3	6	6,25
MLA3125	Freiraumplanung III Entwurfsprojekt	SB	STA		3	6	6,25
MLA3130	Baumpflege und Grünflächenpflegemanagement	SB PZ	STA K60	60 40	3	6	6,25
MLA3135	Spezialgebiete Landschaftsbau	SB SB	STA STA	50 50	3	6	6,25
MLA3140	Landschaftsästhetik	SB	STA		3	6	6,25
MLA3145	Naturschutz in der Landwirtschaft	PZ	M15		3	6	6,25
MLA3150	Bauleitung, Ökologische Baubegleitung	SB	STA STA	50 50	3	6	6,25
MLA3200	Freies Wahlmodul				3	6	0

### 4. Semester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art und Dauer in min	Gewichtung	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA4010	Masterthesis mit Kolloquium	SB	M/ Ko	2/3 1/3	4	24	20
MLA4020	Wissenschaftliches Masterkolloquium	SB	STA		4	6	5

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft folgende für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 28.08.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

**Anlage 1: Studienplan**

**Anlage 2: Prüfungsplan**

**Anlage 3: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und

Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

- (3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA F, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und die Praxismodule enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft und ausgewählte Nachbargebiete. Durch intensive Grundlagenvermittlung in den Bereichen der Fach- und Schlüsselkompetenzen werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und flexibel den wachsenden Ansprüchen der Gesellschaft an die Naturräume, insbesondere dem multifunktionalen Wald einerseits, der fortschreitenden technischen Entwicklung andererseits, gerecht werden zu können. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit führt. Die Studierenden sind dabei in der Lage, relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, kritisch zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie können selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten.
- (3) Das Studium ist schwerpunktmäßig auf die Belange des Ausbildungsbetriebes ausgelegt, befähigt die Absolventen aber generell für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:
  - Revierleitung und Sachbearbeitung in öffentlichen und privaten Forstbetrieben;
  - Sachbearbeitung in Forst, Jagd, Fischerei, Pflanzen-, Umwelt- und Naturschutz;
  - Leitungs- und Mitarbeiterebene in Ingenieurbüros, forstlichen Lohnunternehmen, Baumpflegefirmen, Landschaftspflegeverbänden u. ä.;
  - Holzeinkauf und Transportlogistik in Betrieben der Holzwirtschaft;
  - Öffentlichkeitsarbeit, Umwelt- und spezielle forstliche Bildungsarbeit, Tourismus;
  - Beratungstätigkeit im Bereich der Umweltpolitik (z.B. Verbände, Parteien);
  - Gutachtertätigkeit in forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereichen;
  - Leiter von naturbezogenen Freizeiteinrichtungen (z.B. Waldschulheime, Wildgehegen, Kletterparke).

## § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

## § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum dualen Studium Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ist nur möglich, sofern der ausgewählte Betrieb einen gültigen Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule Erfurt bezüglich des dualen Studiums besitzt.
- (2) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ ist zusätzlich zu den in § 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen ein mindestens achtwöchiges, zusammenhängend abzuleistendes und bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des ersten Studiensemesters abzuschließendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem mit der Fachhochschule Erfurt in Kooperation für das duale

Studium stehenden forstlichen Ausbildungsbetrieb mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.

- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt (siehe auch § 7 Abs. 1 PraO-BA F) wird als Vorpraktikum angerechnet.
- (4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung für diesen Studiengang (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, Anlage 3) hervor.
- (5) Zusätzlich zum § 3 der genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen meldet der Ausbildungsbetrieb die von ihm ausgewählten Studienanfänger bis zum 15. August des Immatrikulationsjahres bei der zentralen Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt an.

## § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL führt nach sieben Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
  - Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ beinhaltet Pflicht-, Wahl- und Praxismodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Die Modularten sind in der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der FH Erfurt (§ 5 Abs. 6 RPO-B/M) definiert.
- (4) Ein Pflichtmodul kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestanden Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.
- (5) Der Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ gliedert sich wie folgt:

### 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (1 semesterübergreifend)                       | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (1 semesterübergreifend) und einem Praxismodul | 30 Credits |

### 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

- |  |             |
|--|-------------|
| 3. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (2 semesterübergreifend)                       | 30 Credits  |
| 4. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (2 semesterübergreifend) und einem Praxismodul | 30 Credits  |
| 5. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen und einem Wahlmodul                            | 30 Credits  |
| 6. Studiensemester mit einem Praxismodul und einem Wahlmodul                           | 30 Credits  |
| 7. Studiensemester mit einem Praxismodul und der Bachelorarbeit                        | 30 Credits. |
- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst 56 in 11 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 4 in einem betrieblichen Praxismodul zu erbringende Creditpoints. Die Module werden mit Beendigung des 2. Semesters vollständig abgeschlossen. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
  - (7) Der 2. Studienabschnitt umfasst 94 in 16 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints, 8 in Wahlmodulen und 48 in 3 Praxismodulen zu erbringende Creditpoints. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
  - (8) Im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ müssen im Umfang von

wenigstens 8 Credits Wahlmodule belegt werden. Dabei sind gemäß § 8 RPO-B/M. mindestens 6 Credits für den Erwerb studiengangübergreifender Kompetenzen vorgesehen. Diese können aus dem Studienangebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen sowie aus Angeboten externer Einrichtungen, die auf einem Kooperationsvertrag mit der FH Erfurt beruhen, ausgewählt werden. Dabei können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und organisatorischen Möglichkeiten Wahlmodule unabhängig von der im Modulplan vorgesehenen Semesterzuordnung wahrgenommen werden, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung ggfls. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt voraus, dass die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ angebotenen Wahlmoduls beträgt 5 Studierende. Für extern angebotene Module können abweichende Regelungen gelten.

- (9) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung / Klausur
  - mündliche Prüfung
  - Studienleistung.
- (10) Eine Studienleistung kann benotet oder nicht benotet werden und z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen. Die konkrete Art der Studienleistung wird zu Beginn des Semesters vom Modulverantwortlichen festgelegt.
- (11) Die Frist zur Abgabe der Studienleistung legt der Modulverantwortliche zu Beginn des jeweiligen Semesters, in dem die Studienleistung erbracht werden muss, fest. Nicht fristgerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (12) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls innerhalb des Modules nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderten Prüfungsvorleistungen durch den Modulverantwortlichen anerkannt bekommen und sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde.
- (13) Neben Absatz 12 gilt, dass
- für den Abschluss des Praxismoduls BF06030 alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 4 und die Module BFO5040 und BFO5050 erfolgreich bestanden sein müssen,
  - für die Teilnahme am Wahlmodul BFO5110 das Modul BFO4045 erfolgreich abgeschlossen sein muss,
  - zur Anmeldung der Bachelorarbeit alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen sein müssen.
- (14) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

## § 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert, wobei die Module inhaltlich aufeinander aufbauen. Die Module der ersten zwei Semester beinhalten die forstlichen Grundlagen, welche in den Semestern drei, vier und fünf vertieft und angewendet werden. Der Studienabschluss erfolgt in den Semestern sechs und sieben und ist, aufbauend auf dem gesamten Wissen des Studiums, mit umfangreichen praktischen Anwendungen und der Bachelorarbeit versehen. Die Belastung der Studierenden mit Präsenzveranstaltungen in Pflichtmodulen der FH Erfurt beläuft sich in den Semestern 1 bis 5 auf durchschnittlich 25 SWS (Semesterwochenstunden).

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach:

- Code,
- Modulbezeichnung,
- Art,
- Regelsemester,
- Credits und
- Lehre in SWS

aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

- Code,
- Modulbezeichnung, Prüfungszeitpunkt (Wann), Art,
- Prüfungsdauer in Minuten, Regelsemester,
- Credits und
- Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten

aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des dualen Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vor. Sie beinhalten die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltungen, die Anteile von Selbst- und Präsenzstudium und die jeweiligen Dozenten.

## **§ 7 Praxismodule des Studienganges “Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL”**

(1) Im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ sind insgesamt 4 Praxismodule enthalten. Die Credits für die Praxismodule gehen aus dem Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2, hervor.

(2) Näheres regeln die Modulbeschreibungen der einzelnen Praxismodule sowie die Praktikumsordnung (Anlage 3, PraO-BA Forst DUAL, II. Praxismodule).

## **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert werden.

Erfurt, den 28.08.2020

**Prof. Dr. Zerbe**  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Prof. Erik Findeisen**  
Dekan  
Fakultät Landschaftsarchitektur,  
Gartenbau und Forst

## Anlage 1: Studienplan

### Legende:

P Pflichtmodul;

W Wahlmodul

- 1) Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.
- 2) Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.
- 3) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weitere Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## 1. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL"

### 1. Studiensemester (26 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO1010	Ökologie	P	1	4	4
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	P	1-2	4	3
BFO1030	Forstvermessung / Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	6	5
BFO1040	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1	6	5
BFO1050	Bodenkunde	P	1	4	4
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	P	1	6	5

### 2. Studiensemester (24 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	P	1-2	2	2
BFO2010	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	P	2	4	4
BFO2020	Holzmesskunde	P	2	4	3
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	P	2	6	6
BFO2040	Forstliche Standortlehre	P	2	4	3
BFO2050	Angewandte Botanik	P	2	6	6
BFO2060	Praxismodul I	P	2	4	-

## 2. Studienabschnitt “Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL”

### 3. Studiensemester (26 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	P	3-4	4	4
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	P	3	6	5
BFO3030	Waldwachstumslehre	P	3	4	3
BFO3045	Rohholzbereitstellung	P	3-4	6	5
BFO3050	Forstnutzung	P	3	6	5
BFO3060	Waldbau Grundlagen	P	3	4	4

### 4. Studiensemester (26 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	P	3-4	6	6
BFO3045	Rohholzbereitstellung	P	3-4	2	3
BFO4010	Wildtiermonitoring	P	4	4	3
BFO4020	Bestandesbehandlung	P	4	6	6
BFO4030	Naturschutz, Landschaftspflege	P	4	4	4
BFO4045	Forstliche Bildungsarbeit	P	4	4	4
BFO4050	Praxismodul II	P	4	4	-

### 5. Studiensemester (24 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO5010	Forst- Umweltpolitik	P	5	6	6
BFO5020	Alternative Landnutzung	P	5	4	4
BFO5030	Arbeitsorganisation und Planung	P	5	4	3
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	6	6
BFO5050	Waldbau	P	5	6	5
BFO51xx	Wahlmodul <sup>3)</sup>	W	5	4	-

### 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO6030	Praxismodul III	P	6	26	-
BFO61xx	Wahlmodul <sup>3)</sup>	W	6	4	-

## 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO7020	Bachelorarbeit	P	7	12	-
BFO7030	Praxismodul IV	P	7	18	-

## Wahlmodule des Fachrichtung Forstwirtschaft<sup>3</sup>

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO2110	Projektmanagement	W	2	4	3
BFO2120	Entomologie	W	2	4	4
BFO2130	Motorsägenschein	W	2	4	2
BFO2140	Fischereischeinausbildung	W	2	4	2
BFO2150	Forstgenetik	W	2	4	4
BFO5110	Waldpädagogik Zertifikat	W	5	6	6
BFO5120	Ausbildereignungsberechtigung Forst	W	5	4	5
BFO5130	Jagdscheinausbildung	W	5	4	2
BFO5140	Schnellwachsende Baumarten	W	5	4	3
BFO5150	Ingenieurtechnische Anwendungen	W	5	4	2
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	W	5	6	5
BFO5170	Recht im Forstbetrieb	W	5	4	3
BFO5180	Waldbewertung	W	5	4	3
BFO5190	Natural resources - depletion protection	W	5	4	4
BFO6110	Urbanes Baummanagement	W	5	4	4
BFO6120	Exkursionsmodul	W	6	4	-

## Anlage 2: Prüfungsplan

### Legende:

K: Klausur  
M: Mündliche Prüfung  
B: Bachelorarbeit  
SL: Studienleistung  
SL (PV): Studienleistung als Prüfungsvorleistung  
PZ: Prüfungszeitraum  
SB: studienbegleitend

- 1) Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen.
- 2) Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.
- 3) Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.
- 4) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weitere Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## 1. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL" <sup>1)</sup>

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1010	Ökologie	PZ	K	90		1	4	2,90
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde					1-2	4	siehe Folgesemester
BFO1030	Forstvermessung/Wissenschaftliches Arbeiten	SB	SL			1	6	0
BFO1040	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90		1	6	4,35
BFO1050	Bodenkunde	PZ	K	90		1	4	2,90
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	SB PZ PZ	SL SL K	90	0 0 100	1	6	4,35

## 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	SB PZ	SL K	120	0 100%	1-2	2	4,35
BFO2010	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	PZ	K	120		2	4	2,90
BFO2020	Holzmesskunde	PZ	K	90		2	4	2,90
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	PZ	K	120		2	6	4,35
BFO2040	Forstliche Standortlehre	SB PZ	SL K	90	0 100%	2	4	2,90
BFO2050	Angewandte Botanik	PZ PZ	SL K	120	0 100%	2	6	4,35
BFO2060	Praxismodul I	SB	SL			2	4	0

## 2. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL"<sup>1)</sup>

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	PZ	SL (PV)			3-4	4	siehe Folgesemester
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	SB PZ	SL K	90	0 100%	3	6	4,35
BFO3030	Waldwachstumslehre	PZ	K	120		4	4	2,90
BFO3045	Rohholzbereitstellung					3-4	6	siehe Folgesemester
BFO3050	Forstnutzung	SB PZ	SL K	60	50% 50%	3	6	4,35
BFO3060	Waldbau Grundlagen	PZ	K	90		3	4	2,90

#### 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	PZ	SL K	120	0 100%	3-4	6	7,25
BFO3045	Rohholzbereitstellung	PZ	K	120		3-4	2	5,80
BFO4010	Wildtiermonitoring	SB	SL			4	4	2,90
BFO4020	Bestandesbehandlung	SB	SL			4	6	0,0
BFO4030	Naturschutz, Landschaftspflege	PZ	K	90		4	4	2,90
BFO4045	Forstliche Bildungsarbeit	PZ	K	90		4	4	2,90
BFO4050	Praxismodul II	SB	SL			4	4	0

#### 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO5010	Forst- und Umweltpolitik	PZ	M	15		5	6	4,35
BFO5020	Alternative Landnutzung	PZ	M	15		5	4	2,90
BFO5030	Arbeitsorganisation und Planung	PZ	K	90		5	4	2,90
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15		5	6	4,35
BFO5050	Waldbau	PZ	M	15		5	6	4,35
BFO51xx	Wahlmodul <sup>4)</sup>					5	4	0

#### 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO6030	Praxismodul III	SB	SL			6	26	0
BFO61xx	Wahlmodul <sup>4)</sup>					6	4	0

#### 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO7020	Bachelorarbeit	SB	B			7	12	8,65
BFO7030	Praxismodul IV	SB	SL			7	18	0

**Wahlmodule des Studiengangs<sup>4</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO2110	Projektmanagement	SB	SL			2	4	0
BFO2120	Entomologie	SB	K	60		2	4	0
BFO2130	Motorsägenschein	SB	SL			2	4	0
BFO2140	Fischereischein-ausbildung	SB	K	60		2	4	0
BFO2150	Forstgenetik	SB	K	60		2	4	0
BFO5110	Waldpädagogik Zertifikat	SB	SL			5	6	0
BFO5120	Ausbildereignungs-berechtigung Forst	SB SB	M K	30 180		5	4	0
BFO5130	Jagdscheinausbildung	SB	K	60		5	4	0
BFO5140	Schnellwachsende Baumarten	SB	SL			5	4	0
BFO5150	Ingenieurtechnische Anwendungen	SB	SL			5	4	0
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	SB	K	60		5	6	0
BFO5170	Recht im Forstbetrieb	SB	SL			5	4	0
BFO5180	Waldbewertung	SB	SL			5	4	0
BFO5190	Natural resources - depletion protection	SB	SL			5	4	0
BFO6110	Urbanes Baummanagement	SB	SL			5	4	0
BFO6120	Exkursionsmodul	SB				6	4	0

## **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA F DUAL) für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die PraO-BA F enthält spezifische Regelungen für das:
  - I. Vorpraktikum
  - II. Praxismodule
- (2) Das Vorpraktikum findet vor Beginn des Vorlesungszeitraumes des ersten Studiensemesters statt und ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Der Leiter des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegungen der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Vorpraktikum und zu den Praxismodulen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **I. Vorpraktikum**

#### **§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

#### **§ 3 Praktikumsbetrieb und -dauer**

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Die Fachrichtung empfiehlt ein längeres Praktikum.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

#### **§ 4 Inhalte des Vorpraktikums**

- (1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte auch praktische Betriebsarbeiten kennenlernen.
- (2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
  - Arbeitsorganisation und Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Rohholz, Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren

des Holzverkaufs,

- Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
  - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes,
  - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
  - Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,
  - praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV).
- (3) Ein Merkblatt für das Vorpraktikum liegt beim Praktikantenamt vor.

## **§ 5 Praktikumsvertrag**

- (1) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb einen Praktikantenvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO-BA F beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte.
- (2) Zur Immatrikulation für einen Studienplatz ist dem Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) mit den Bewerbungsunterlagen der durch den Bewerber und den Praktikumsbetrieb unterschriebene Vertrag über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang A) vorzulegen.

## **§ 6 Zeugnis über das Vorpraktikum, Anerkennung**

- (1) Das Praktikumszeugnis (PraO-BA F, Anhang B) beinhaltet eine kurze Beurteilung des Praktikanten sowie die Bestätigung der Umsetzung der festgelegten Inhalte des Vorpraktikums (§ 4 PraO-BA F). Es ist spätestens zum Ablauf des Monats, in dem der Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studienseesters liegt beim Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) abzugeben.
- (2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZSA.
- (3) Das ZSA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

## **§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten und abgeschlossenen Ausbildungen**

- (1) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft.
- (3) Praktika außerhalb von Forstbetrieben sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können auf Antrag und nur nach Prüfung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft ganz oder teilweise anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 4 der PraO-BA F des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

## II. Praxismodule im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“

### § 8 Ausbildungsziele, Inhalte und Dauer der Praxisteile

- (1) Ziel der Praxismodule ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Praxismodule sollen den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des gehobenen Forstdienstes oder vergleichbarer Beschäftigter vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Bewusstsein über den Transfer von Wissenschaft zur Praxis vermitteln.
- (2) Die Praxismodule umfassen inhaltlich Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen und sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen erläutert.
- (3) Die ersten zwei Praxismodule finden in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. und 4. Semester statt. Sie umfassen jeweils einen Zeitraum von 8 Wochen. Die Praxismodule III und IV erstrecken sich über das 6. bzw. 7. Semester, wobei die Anfertigung der Bachelorarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von 9 Wochen im 7. Semester berücksichtigt werden muss.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Praxismodule ist der Ausbildungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Praktikantenamt der Fachrichtung. Dieser prüft die Umsetzung der vereinbarten fachlichen Anforderungen.

### § 9 Ausbildungsstelle für die Praxismodule

Ausbildungsstellen für die Praxismodule sind die jeweiligen Ausbildungsbetriebe.

### § 10 Pflichten der Ausbildungsbetriebe und der Studierenden

- (1) Vor Beginn des Studiums schaffen der Ausbildungsbetrieb und der Studierende eine vertragliche Grundlage (z.B. Ausbildungsvertrag).
- (2) Diese vertragliche Grundlage regelt insbesondere:
  1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,

- e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht gemäß § 11 Abs. 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe,
- a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
  - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
  - d) ein Zeugnis gemäß § 11 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  - e) einen Ausbildungsbeauftragten des Ausbildungsbetriebes zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

### **§11 Bericht, Zeugnis und Anerkennung der Praxismodule**

- (1) Über die Ausbildung während der Praxismodule haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von dem Ausbildungsbetrieb bestätigen zu lassen. Am Ende jedes Praxismoduls stellt der Ausbildungsbetrieb ein Zeugnis aus (Anhang C zur PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt, Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende des Praxismoduls sowie Fehlzeiten ausweist. Der Bericht muss den zutreffenden formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
  - 1. Deckblatt Bericht Praxismodul (siehe Anhang E zur PraO-BA F)
  - 2. Tätigkeitsnachweis – Wochenbericht (siehe Anhang D der PraO-BA F)
  - 3. Bericht über die realisierten Projekte
  - 4. Zeugnis für das Praxismodul (siehe Anhang C der PraO-BA F).
- (2) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxismodule dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
  - den vollständigen Praxismodulbericht gemäß §11(1),
  - das Zeugnis gemäß §11(1).
- (3) Die Abgabe der Unterlagen nach Abs. 2 erfolgt spätestens 4 Wochen nach Ende des Praxismoduls, der Praxismodulbericht ist in digitaler Form zu übergeben.
- (4) Auf der Basis der oben genannten Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung der Praxismodule.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

## §12 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz während der Praxismodule

Für die Betreuung durch die Fachhochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Informationssammlung über den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Durchführung und Analyse von Feedbackgesprächen mit den Studierenden,
- Prüfung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichtes.

Anhang A zur PraO-BA Forst DUAL: Mustervertrag Vorpraktikum

Anhang B zur PraO-BA Forst DUAL: Zeugnis Vorpraktikum Ausbildungsbetrieb

Anhang C zur PraO-BA Forst DUAL: Zeugnis für das Praxismodul

Anhang D zur PraO-BA Forst DUAL: Formular Wochenbericht

Anhang E zur PraO-BA Forst DUAL: Deckblatt Bericht Praxismodul

Anhang F zur PraO-BA Forst DUAL: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

## Anhang A zur PraO-BA Forst DUAL: Mustervertrag Vorpraktikum

### Vertrag über ein Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium

Zwischen \_\_\_\_\_

Und \_\_\_\_\_

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

Wohnhaft in \_\_\_\_\_

Wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

#### § 1 Praktikumsdauer

1. Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums Herr / Frau \_\_\_\_\_.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

#### § 2 Haftung

1. Der Praktikant weist gegenüber der Praktikumsstelle durch Vorlage der Versicherungspolice das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes in der Form einer privaten Haftpflichtversicherung nach.
2. Die Praktikumsstelle haftet gegenüber dem Praktikanten für jeden Schaden (Körper – oder Sachschaden), der durch seine Bediensteten oder durch Beauftragte schuldhaft verursacht wird.

#### § 3 Schweigepflicht

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

#### § 4 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.

2. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.
3. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis (Anhang B, PraO-BA F) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

### **§ 5 Pflichten des Praktikanten**

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

### **§ 6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 7 Kündigung**

1. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle

Praktikant

Die Versicherungspolice (nach § 2 Pkt.1 Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum) wurde vorgelegt.

Datum: .....

Unterschrift: .....

**Anhang B zur PraO-BA Forst DUAL: Praktikumszeugnis Vorpraktikum Ausbildungsbetrieb**

**Praktikumszeugnis**

über das Vorpraktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in .....,

Studienanwärter(in) der Fachhochschule Erfurt  
im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual

hat vom: ..... bis: ..... die praktische Ausbildung  
wie folgt abgeleistet.

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß des Ausbildungsplanes für das Praktikum  
erfüllt.

Kurzbeurteilung des Praktikanten / der Praktikantin:

Fehltage gesamt: .....  
(ohne Vorlesungs und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....  
sonstige  
Abwesenheit (Gründe):

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift d.  
Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

**Anhang C zur PraO-BA Forst DUAL: Zeugnis für das Praxismodul**

**Zeugnis für das Praxismodul**

Praxismodulnummer: .....

Herr / Frau.....

geb. am : ..... in .....,

Studierende(r) der Fachhochschule Erfurt  
im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual

hat

vom: ..... bis: .....

die praktische Ausbildung entsprechend des Ausbildungsplanes erfolgreich  
abgeleistet.

Bemerkungen:

Fehltage gesamt: .....  
(ohne Vorlesungs und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....  
sonstige Abwesenheit (Gründe):

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift d.  
Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

---

**Anhang D zur PraO-BA Forst DUAL: Formular Wochenbericht**

**Wochenbericht**

für die Woche vom ..... bis .....

Name, Vorname des Praktikanten / der Praktikantin: \_\_\_\_\_

Praktikumsstelle:

\_\_\_\_\_

(Stichwortartige Beschreibung von Art, Umfang und fachlichem Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/ Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

**Anhang E zur PraO-BA Forst DUAL: Deckblatt Bericht Praxismodul**

**Bericht Praxismodul Nummer:** \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Praktikanten: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

über das im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

abgeleistetes Praxismodul bei:

Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Betreuer: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
Studierender (Praktikant)

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbeauftragter des  
Ausbildungsbetriebes

**Anhang F zur PraO-BA F: Praktikumsbestätigung zur Meldung an das Prüfungsamt**

**Bestätigung**

für das Praxismodul .....

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matrikelnummer: .....

geb. am: .....

Studierende(r) an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

DUAL

das o.g. Praxismodul

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

Unterschrift Praktikantenamt

## **Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 6 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das ergänzende Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual. Der Senat hat die Satzung am 29.07.2020 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 28.08.2020 genehmigt.

### **§1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt.

Die Fachhochschule sucht in Abstimmung mit einem Kooperationspartner die Bewerber aus, die nach Eignung die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

### **§ 2 Fristen**

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.07. des Jahres zu stellen.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag auf Zulassung sind in Papierform zu übermitteln:
  - (a) ausgedruckter und unterschriebener Zulassungsantrag aus dem Bewerberportal
  - (b) beglaubigter Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
  - (c) tabellarischer Lebenslauf

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, wobei eine Person der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören muss. Die weiteren Personen der Auswahlkommission können auch externe Gutachter mit Erfahrung sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangsleitung nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.
- (2) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätzen richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach dem Ergebnis eines Studieneignungstestes gemäß § 6 sowie eines Auswahlgesprächs gemäß § 7. Die Auswahl erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren. In der ersten Stufe wird eine Rangliste anhand der erreichten Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung und den Eignungstest erstellt. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Eignungstest mit Hochschulzugangsberechtigung können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit folgendem Gewicht in die Auswahlentscheidung ein:

- 1,0 bis 1,5          60 Punkte
- 1,5 bis 1,9          50 Punkte
- 2,0 bis 2,4          40 Punkte
- über 2,5          30 Punkte

- (3) In der zweiten Stufe erfolgt dann das Auswahlgespräch nach § 7.

## § 6 Eignungstest

- (1) Alle Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, werden zu einem Studieneignungstest eingeladen. Die Nichtteilnahme an dem Eignungstest schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Der Eignungstest soll prüfen, ob der Bewerber für das angestrebte Studium geeignet ist.
- (2) In dem Eignungstest werden logisches Denken, Befähigung zum analytischen und abstrakten Denken, Konzentration sowie praktisch-technische Fragen zu Biologie, Umweltkunde und Botanik abgefragt.
- (3) In jedem Bereich nach Absatz 2 können maximal 10 Punkte erreicht werden. Insgesamt können damit 40 Punkte erreicht werden.
- (4) Anhand der erreichten Punktzahl von Hochschulzugangsberechtigung und Eignungstest wird eine Rangliste erstellt.

## § 7 Auswahlgespräch

- (1) Mit den 70 ranghöchsten Bewerber\*innen nach § 6 Abs. 4 ist ein Auswahlgespräch zu führen. Die Nichtteilnahme an dem Gespräch schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Die Anzahl der eingeladenen Bewerber\*innen entspricht mindestens dem Dreifachen der verfügbaren Studienplätze.
- (2) Der Termin für das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerbern elektronisch oder schriftlich mitgeteilt. Das Auswahlgespräch findet in Einzelgesprächen statt. Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission geführt.

- (3) Das Auswahlgespräch erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:
- (a) allgemeine forstwirtschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen
  - (b) naturwissenschaftliche Kenntnisse
  - (c) Praxisbezug
  - (d) persönliche Eignung, Motivation und soziale Kompetenz des Bewerbers

Für jedes Kriterium können maximal 10 Punkte von der Auswahlkommission vergeben werden. Jedes dieser Kriterien wird anhand der folgenden Darstellung bewertet:

- bis 2 Mangelhaft bzw. geringfügig gegeben
- bis 4 Ausreichend bzw. ansatzweise gegeben
- bis 6 Befriedigend bzw. teilweise gegeben
- bis 8 Gut bzw. überwiegend gegeben
- bis 10 Sehr gut bzw. uneingeschränkt gegeben

- (4) Die Auswahlkommission erstellt anhand der vergebenen Punkte für das Auswahlgespräch eine Rangliste für die Vergabe der Studienplätze. Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 28.08.2020

**Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe**  
**Rektor der Fachhochschule Erfurt**

## **Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen aus den Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung und Senior\*innenstudium**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 und §§ 4 und 10 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Fachhochschule Erfurt (nachstehend „Hochschule“ genannt) folgende Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen aus den Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung und Senior\*innenstudium.

Der Senat hat die Satzung am 29.07.2020 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 18.08.2020 genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 4 ThürHGEG) und für ein Senior\*innenstudium (§ 10 ThürHGEG).

### **§ 2 Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen**

Das Präsidium entscheidet nach Maßgabe des ThürHGEG im Einvernehmen mit dem Gremium nach § 3 über die Verwendung der Einnahmen aus Gebühren nach §§ 4 und 10 ThürHGEG.

### **§ 3 Zusammensetzung des Zuständigen Gremium für die Erteilung des Einvernehmens**

- (1) Die Kommission Studium und Lehre ist das zuständige Gremium für die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach §§ 4 und 10 ThürHGEG.
- (2) Die\*der Vizepräsident\*in für Studium und Lehre ist bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach §§ 4 und 10 ThürHGEG in der Kommission Studium und Lehre nicht stimmberechtigt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen aus den Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung und Senior\*innenstudium tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Erfurt, den 18.08.2020

**Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe**  
Rektor

## **Geschäftsordnung**

### **des Instituts für Bauphysikalische Qualitätssicherung der Fachhochschule Erfurt (IBQS)**

#### **§ 1 Präambel**

- (1) Die Fachhochschule Erfurt (FHE) richtet nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und 10 i.V.m. § 42 ThürHG in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) als „Wissenschaftliche Einrichtung“ in der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik ein Institut ein.
- (2) Diese Geschäftsordnung regelt die organisatorischen Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Instituts, nicht aber die inhaltliche Arbeit.

#### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Bauphysikalische Qualitätssicherung der Fachhochschule Erfurt“, (kurz: IBQS).
- (2) Der Sitz des Instituts ist die Fachhochschule Erfurt.

#### **§ 3 Aufgaben und Ziele des Instituts**

- (1) Das IBQS als interdisziplinäre, fachrichtungsübergreifende „Wissenschaftliche Einrichtung“ dient der Schwerpunktbildung in der Forschung der FH Erfurt in den Bereichen Gebäude- und Energietechnik, Bauphysik/Bauklimatik und Architektur sowie Building Information Modeling (BIM). Dieser Aufgabe dienen Aktivitäten in der Forschung, die Anwendung von Forschungsergebnissen, des Wissenstransfers in die Praxis sowie in das Lehrangebot der FH Erfurt, insbesondere in thematisch verwandten Masterstudiengängen.
- (2) Die vorrangigen Ziele des Instituts sind:
  1. die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Studiengänge Gebäude- und Energietechnik, Architektur, Bauingenieurwesen sowie Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt,
  2. die Bündelung von Kompetenzen und die Weiterentwicklung des fachlichen Profils in den oben genannten Fachrichtungen,
  3. die Etablierung eines bundesweit bekannten Kompetenzzentrums im Fachgebiet Bauphysik/Bauklimatik
  4. die Bearbeitung von Forschungsthemen mit Fördermitteln aus Programmen der Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie von Stiftungen,
  5. die Bearbeitung von anwendungsorientierten Forschungsaufträgen aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik,
  6. der Transfer von Forschungsergebnissen und innovativen Handlungsansätzen in Wirtschaft, Verwaltung und Politik,
  7. die Sicherstellung einer möglichst kontinuierlichen Einsatzmöglichkeit von Drittmittelangestellten sowie die Schaffung einer attraktiven Arbeits- und Forschungsumgebung für Nachwuchswissenschaftler und
  8. die Bindung besonders aktiver und leistungsfähiger Studierender und Absolventinnen bzw. Absolventen an die FH Erfurt.

## **§ 4 Angehörige des Instituts / Institutsrat**

- (1) Angehörige des Instituts sind die von der Hochschulleitung in ihrem Gründungsbeschluss benannten Professorinnen und Professoren sowie die diesen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Gehören dem Institut mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren an, so wird ein Institutsrat gebildet. Der Institutsrat setzt sich aus Professorinnen bzw. Professoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Es ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Professorinnen und Professoren über eine Stimme Mehrheit verfügt. Der Institutsrat entscheidet mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme oder den Ausschluss weiterer Professorinnen bzw. Professoren in das Institut.
- (3) Die Mitglieder des Institutsrates aus der Gruppe der (mindestens mit 20 Std. pro Woche beschäftigten) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden von allen Angehörigen dieser Gruppe in geheimer Wahl für 1 Jahr gewählt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (4) Der Institutsrat kommt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (5) Kann ein Institutsrat nicht gebildet werden, erörtert die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit der einmal im Semester einzuberufenden Institutsversammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts. Die Institutsversammlung wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, den die Leiterin bzw. der Leiter an ihren bzw. seinen Entscheidungen beteiligt. Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Professorinnen und Professoren in das bzw. aus dem Institut werden ebenfalls mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts getroffen.

## **§ 5 Leitung des Instituts**

- (1) Die Leiterin bzw. den Leiter des Instituts bestellt die Hochschulleitung. Als Leiterin bzw. Leiter eines Instituts kann nur eine ihm angehörende Professorin bzw. ein ihm angehörender Professor bestellt werden.
- (2) Die Institutsleitung entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter führt und verwaltet das Institut. Sie bzw. er ist an die Beschlüsse des Institutsrates gebunden. Sie bzw. er erstellt in Abstimmung mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Hochschule einen Wirtschaftsplan.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat des Instituts**

- (1) Gehören dem Institut weniger als 3 Professorinnen bzw. Professoren an, so bildet das Institut einen Wissenschaftlichen Beirat, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Institut bei der Entwicklung zukünftiger Forschungsfelder und wissenschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Instituts und im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

## **§ 7 Berichtswesen**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts berichtet der Hochschulleitung einmal jährlich über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Forschungsaktivitäten, geplante und beantragte Forschungsvorhaben sowie die personelle und finanzielle Entwicklung des Instituts. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Aufhebung des Instituts**

Das Institut kann durch die Hochschulleitung aufgehoben werden.

## **§ 9 Änderung der Ordnung**

Änderungen dieser Ordnung können vom Institutsrat mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. falls kein Institutsrat gebildet werden kann von der Institutsversammlung auf Vorschlag der Institutsleitung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

## **§ 10 Gültigkeit der Ordnung**

Diese Ordnung wurde von der Hochschulleitung der Fachhochschule Erfurt am 05. August 2020 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

Erfurt, den 5. August 2020

.....  
**Der Rektor**  
**Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe**

**Fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt vom 13.06.2012 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.06.2012 (Vkbl. FHE Nr. 38) zuletzt geändert am 03.12.2015 (Vkbl. FHE Nr. 59).

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 der Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zugestimmt. Der Rektor der Hochschule hat am 02.09.2020 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt geändert:  
Das Wahlmodul „Supply Chain Management“ wird zum Wahlpflichtmodul.
2. Die Änderungen treten rückwirkend für das Sommersemester 2020 in Kraft.

Erfurt, den 02.09.2020

**Prof. Dr. Volker Zerbe**  
Rektor der  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Matthias Gather**  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,  
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

### Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten  
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt  
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

### Gestaltung:

Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.